

Das Thema

Die Zukunft des Anwaltsberufs aus Sicht der Rechtsanwälte

- Zwischenprüfung am 29.11.2013
- Shuttle-Mediation der Rechtsschutzversicherung
- Rechtsanwälte in Bayern



WISSENSWERTE
INFORMATIONEN DER
RECHTSANWALTSKAMMER
NÜRNBERG



Neues aus Brüssel

■ WOHNIMMOBILIENKREDIT- VERTRÄGE

Am 22. April 2013 haben sich der Rat der Europäischen Union, die Europäische Kommission und das EP in den Trilogverhandlungen auf einen Kompromiss zum Richtlinienvorschlag für Immobilienkredite geeinigt. Die Informationspflicht der Kreditgeber wird erhöht. Außerdem soll dem Kreditnehmer eine Bedenkzeit von sieben Tagen eingeräumt werden, bevor der Kreditvertrag unterzeichnet werden muss. Alternativ kann ihm ein Rücktrittsrecht vom Vertrag eingeräumt werden. Zudem müssen Kreditnehmer die Möglichkeit haben, ihren Kredit vor Ablauf der Vertragslaufzeit abzuzahlen. Ebenso wird dem Kreditnehmer die Möglichkeit eingeräumt, die Währung des Kredites zu wechseln, wenn dieser in einer anderen Währung erteilt wurde.

■ ALTERNATIVE UND ONLINE-STREITBEILEGUNG

Am 22. April 2013 hat der Rat die Richtlinie über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ADR) und die Verordnung über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR) offiziell angenommen.

Das Regelungspaket gibt dem Verbraucher bessere Möglichkeiten, seine Rechte gegenüber Händlern in einem außergerichtlichen Verfahren zur Streitbeilegung geltend zu machen.

Der Anwendungsbereich der Verordnung zur alternativen Streitbeilegung wurde auf Onlinekäufe ausgedehnt und bezieht sich sowohl auf nationale, als auch auf grenzüberschreitende Einkäufe.

■ ECHTHEIT ÖFFENTLICHER URKUNDEN

Am 24. April 2013 hat die Europäische Kommission einen Verordnungsvorschlag zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union veröffentlicht. Sie soll die Anerkennung der Echtheit von öffentlichen Urkunden in anderen Mitgliedstaaten vereinfachen. Der Verordnung hängen Vorschläge für mehrsprachige Formulare in allen EU-Amtssprachen an, die Bürger anstelle der nationalen Urkunde beantragen können.

■ EUGH ZUM EUROPÄISCHEN PATENT

Am 16. April 2013 hat der EuGH die Nichtigkeitsklage Spaniens und Italiens gegen die Einrichtung eines Einheitlichen Europäischen Patents im Rahmen des Verfahrens der verstärkten Zusammenarbeit abgewiesen (C-274/11 und C-275/11). Regelungen zum geistigen Eigentum gehören zum Binnenmarkt und fallen damit in den

gemeinsamen Kompetenzbereich von Union und den Mitgliedstaaten. Daher war der Rat der Europäischen Union ermächtigt, eine Verstärkte Zusammenarbeit zu genehmigen. Da die Sprachenregelung mit diesem Vorhaben in engem Zusammenhang steht, ist diese ebenfalls vom gemeinsamen Kompetenzbereich abgedeckt.

■ ELEKTRONISCHE AUFTRAGS- VERGABE

Die Europäische Kommission hat am 9. April 2013 das Goldene Buch empfehlenswerter Praktiken für die elektronische Auftragsvergabe veröffentlicht. Gegenwärtig gibt es in Europa etwa 300 elektronische Beschaffungssysteme. Nach Auffassung der Kommission unterscheiden sich die Plattformen teilweise erheblich in ihrer Aufmachung und Handhabung. Probleme können hierbei für Unternehmen auftreten, die sich in einem anderen Mitgliedstaat an Ausschreibungsverfahren beteiligen möchten.

■ NEUE INFORMATIONSMITTEL DES EUGH

Der EuGH informiert nun auch über Twitter über seine Tätigkeit. Zusammen mit dieser Neuerung wurde am 15. April 2013 für Smartphones und Tablets eine neue mobile App für EuGH-Pressemitteilungen eingerichtet. Über den Link www.curia.europa.eu/jcms/mobile.jsp erhält man über eine Indexseite Zugang zu den letzten zehn Pressemitteilungen.

Quelle: BRAK, weitergehende Informationen unter www.brak.de (Nachrichten aus Brüssel)

	Sieboldstraße 5 90411 Nürnberg Büro- und Praxisplanungs GmbH www.mfdesign.de	Tel. 0911 / 527 555-0 Fax 0911 / 527 555-27 kontakt@mfdesign-info.de		Empfänge für den besten ersten Eindruck.
	... mehr als nur Büromöbel. g r o ß e A u s s t e l l u n g			



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Der Ruf wird schlechter“ betitelt Heribert Prantl in der Süddeutschen Zeitung vom 2. Mai 2013 einen Artikel, mit dem er eine sinkende Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen geißelt – eine durchaus polemische Kritik, die an spektakulären Verfahren aus der jüngsten Vergangenheit aufgehängt wird. Die Rechtspflege hätte den Ruf der „unaufgeregten Beständigkeit und Seriosität“ gehabt. Dies ändere sich gerade, das Gefühl der Grundgeborgenheit im Rechtsstaat lasse nach.

In der Anwaltschaft habe ich derartige Empfindungen bislang nicht feststellen können. Wer allerdings jüngst mit verschiedenen Bayerischen Vollstreckungsgerichten korrespondiert hat, den beschleicht möglicherweise doch das Gefühl, dass Kritik an dem ein oder anderen Organ der Rechtspflege angebracht ist.

Konkret: Das Amtsgericht München hat Anträge auf Erlass von Pfändungs-/Überweisungsbeschlüssen zurückgewiesen, wenn kein Formular mit grünem Rand eingesetzt wurde. Die Rechtspfleger des Gerichts beriefen sich auf einen Vordruckzwang entsprechend einer Veröffentlichung des BMJ im Bundesgesetzblatt. Danach sei das vom „BMJ gewollte zum Ausdruck“ gekommen, wonach Anträge mit einem grünen Rand zu verwenden seien. Da eine sachliche Begründung für die Notwendigkeit dieses grünen Randes von niemandem – auch nicht vom BMJ – gegeben wurde, gelang es der Münchener Kollegenschaft schließlich, die Rechtspfleger davon zu überzeugen, dass es der Gerechtigkeit keinen Abbruch tue, wenn Anträge in schwarz/weiß verbeschiedet würden, so dass immerhin eine flächendeckende Versorgung der Münchener Rechtsanwaltschaft mit Farbdruckern derzeit noch nicht erforderlich ist.

Leider mussten auch Kollegen in unserem Bezirk Auswüchse der beschriebenen Form feststellen: Beim Amtsgericht Hersbruck wurde eine ähnlich „bunte“ Rechtsauffassung vertreten. Auf die Beschwerden der Kollegen hin wurde empfohlen, die Formulare von Hand (z.B. mit Farbor Filzstiften!) zu kolorieren.

Das Amtsgericht Regensburg beanstandete geringfügige Abweichungen der Linierungen, Zeilenabstände und Umrandungen sowie die Schriftart und/oder Schriftgröße von Antragsformularen.

Auf die Verwendung eines farbigen Vordrucks werde derzeit noch verzichtet – so der tröstliche Hinweis einer Verfügung – allerdings seien Anträge künftig „gegebenenfalls auch mit Farbfeldern“ vorzulegen, wenn hierzu eine obergerichtliche Rechtsprechung ergehe.

Wer bei Erhalt einer solchen Verfügung zunächst auf einen Aprilscherz getippt hatte, der geht fehl:

Allen Ernstes scheint die Auffassung vertreten zu werden, dass die geschilderte „Rechtsproblematik“ höchststrichterlich geklärt werden müsse. Warten wir also auf eine obergerichtliche Entscheidung – vielleicht sogar des Bundesverfassungsgerichts – in der die Größe eines Kästchens in einem Antrag nicht mit dem Lineal, sondern am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemessen wird. Ob dies der Reputation der Justiz in der Öffentlichkeit förderlich ist, darf allerdings bezweifelt werden – der Ruf nach dringend notwendigen zusätzlichen personellen Ressourcen wird durch eine derartige Praxis mit Sicherheit nicht argumentativ untermauert werden können.

Mit besten kollegialen Grüßen

Hans Link
Präsident

INHALTSVERZEICHNIS

Europaecke	126
Das Thema	128
Zukunft des Anwaltsberufs aus Sicht der RAe ...	128
Gerichte, Ämter, Ministerien	131
Beschlüsse der Satzungsversammlung	131
Gewerbeaufsicht für Berufsbetreuer	132
Zweitverteidigungen als Fallnachweis	132
Fallnachweis – Gewichtung	133
Aus der Arbeit des Vorstands	134
Rechtswidrige Ankündigung der Mandatsniederlegung	134
Berufsrechtsreferentenkonferenz	134
Ausbildungsstellenbörse 2013 in Ansbach	135
Impressum Kanzleiwebsite	136
Shuttle-Mediation der Rechtsschutzversicherer – seriöse Mediation oder Mogelpackung?	137
Unser Bezirk	138
Masterstudiengang Wirtschaftsrecht	138
Rechtsanwälte in Bayern	139
Fortbildungsprüfung 2013	140
Neues Vorstandsmitglied Daniela Gunreben	141
Personalien	143
Kanzleiforum	144
Anwaltsinstitut	149
Fortbildungsveranstaltungen	151
Anmeldeformular	162

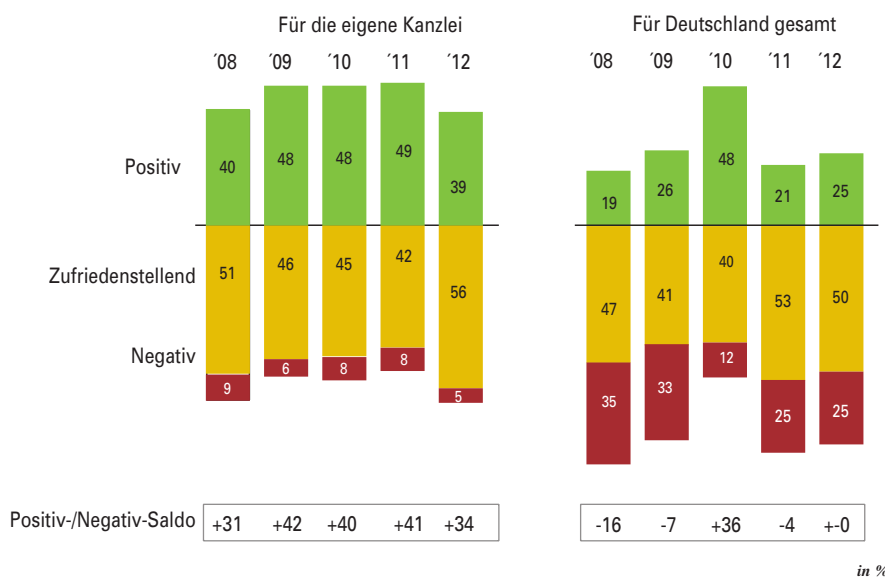


Eckhard Schwarzer ist Vorstandsmitglied der DATEV eG in Nürnberg und für den Bereich Service und Vertrieb verantwortlich.

Die Zukunft des Anwaltsberufs aus der Sicht der Rechtsanwälte

Ergebnisse einer repräsentativen Befragung bei 324 Rechtsanwältinnen

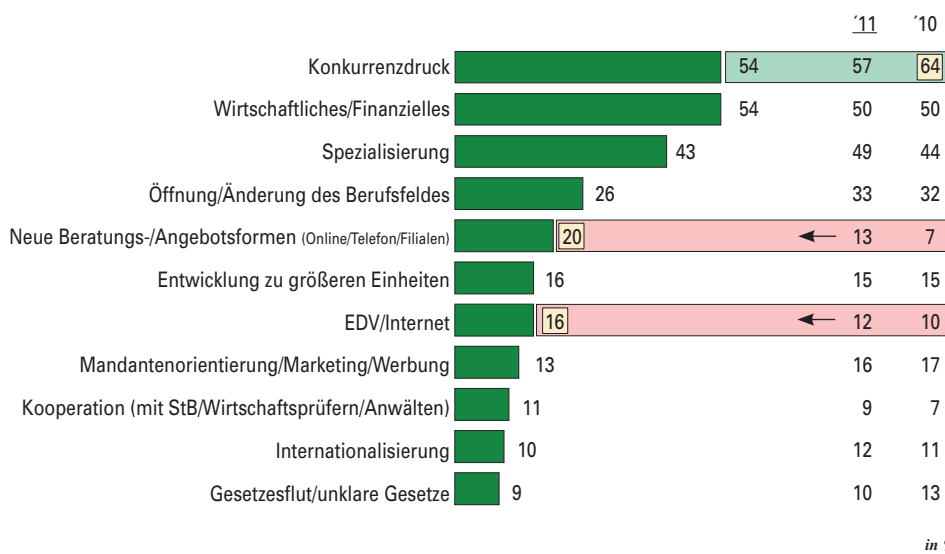
Abb. 1: Erwartungen der Rechtsanwältinnen zur wirtschaftlichen Situation im kommenden Jahr



© 2013 IRES GmbH, Düsseldorf

In Zusammenarbeit mit dem Marktforschungsinstitut IRES, Düsseldorf, hat DATEV auch in 2012 wieder eine repräsentative Studie bei Rechtsanwältinnen mit mindestens drei qualifizierten Beschäftigten durchgeführt. Themenschwerpunkt waren die wichtigsten berufsständischen Rahmenbedingungen und die darauf basierenden Kanzleistrategien, die Anwältinnen sich vorstellen können, um sich frühzeitig entsprechend zu positionieren. Um die eigene Kanzlei zukunftsorientiert ausrichten und organisieren zu können, ist es unerlässlich, über aktuelle Entwicklungen und Trends des Berufsstandes informiert zu sein. Als verlässlicher und kompetenter Partner der rechtsberatenden Berufe möchte DATEV hierbei einen wertvollen Beitrag leisten und der Rechtsanwaltschaft die Forschungsergebnisse zur Verfügung stellen. Nachfolgend die Kernergebnisse dieser Studie.

Abb. 2: Die wichtigsten berufsständischen Entwicklungen für die eigene berufliche Lage (freie Frage)



© 2013 IRES GmbH, Düsseldorf

1. Berufliche Rahmenbedingungen

Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung

Was die wirtschaftliche Lage der eigenen Kanzlei in 2013 angeht, sind die Erwartungen der Rechtsanwältinnen weniger zuversichtlich als in den letzten drei Jahren. 39% der Befragten haben positive Erwartungen an die wirtschaftliche Situation der eigenen Kanzlei in 2013, 56% schätzen die Situation eher „zufriedenstellend“ ein und 5% sogar negativ. Im Unterschied dazu ist die Sicht auf Deutschland insgesamt nicht mehr ganz so gedämpft, wenn auch weiterhin deutlich pessimistischer in Relation zur eigenen Entwicklung. Jeweils 25% der Befragten haben positive oder negative Erwartungen, 50%

hingegen schätzen die wirtschaftliche Situation Deutschlands in 2013 als „zufriedenstellend“ ein.

Spontan präsente Einflussfaktoren
 Konkurrenzdruck wird zwar auch diesmal wieder sehr häufig spontan, also ohne vorgegebene Antwortmöglichkeiten, als maßgeblich für die eigene berufliche Lage genannt (54%), er teilt sich aber jetzt die Spitzenposition mit wirtschaftlichen/finanziellen Einflüssen (54%). Wirtschaftliches/Finanzielles stieg in der Nennungshäufigkeit an, der spontane Verweis auf Konkurrenzdruck ging dagegen seit 2010 kontinuierlich zurück.

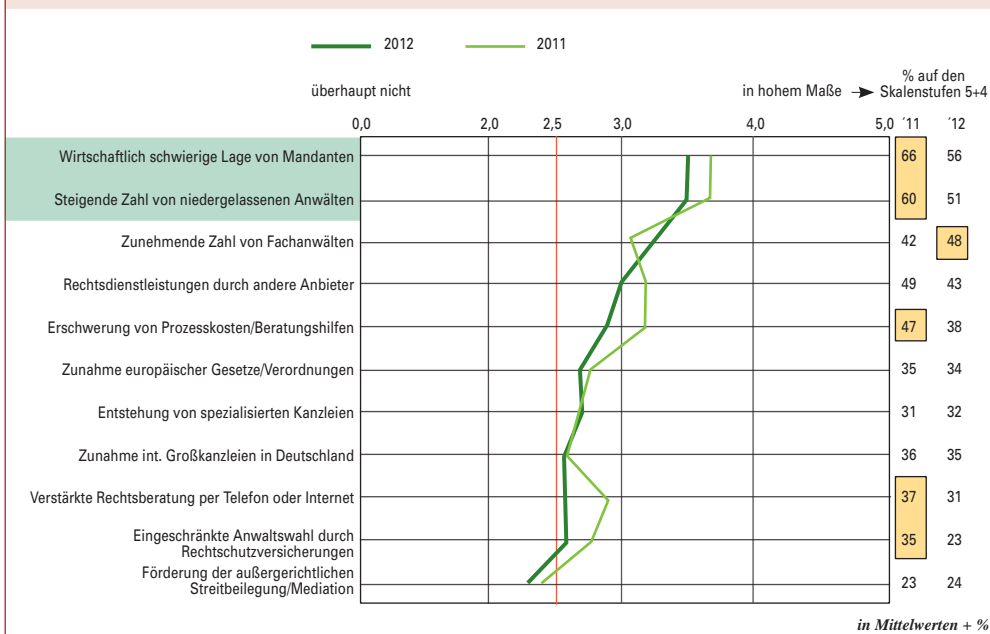
Ist für Spezialisierung ein gewisses Auf und Ab in den letzten drei Jahren zu verzeichnen, so wird die Öffnung des Berufsfeldes für andere Anbieter 2012 weniger häufig erwähnt (26%). Stetige Zunahme ist dagegen für neue Beratungs-/Angebotsformen (20%) zu sehen, und auch EDV/Internet (16%) nahmen an Bedeutung zu.

Kleinere Kanzleien mit nur einem Anwalt sehen sich stärker mit Konkurrenzdruck und wirtschaftlichen/finanziellen Einengungen konfrontiert als größere Kanzleien mit mehreren Anwälten (ohne Chart).

Die Abschwächung des Konkurrenzdrucks, ist v.a. auf die stark zurückgegangenen Befürchtungen hinsichtlich einer Anwaltsflut durch steigende Zulassungszahlen zurückzuführen (2011: 60%; 2012: 51%). Aus diesem Grund werden nahezu alle Entwicklungen, die den Wettbewerbsdruck erhöhen, auf niedrigerem Niveau angesiedelt als noch im Vorjahr. Einzige Ausnahme sind Bedenken bzgl. der steigenden Zahl an Fachanwälten, welche von 2011 auf 2012 um 6%-Punkte zugelegt haben

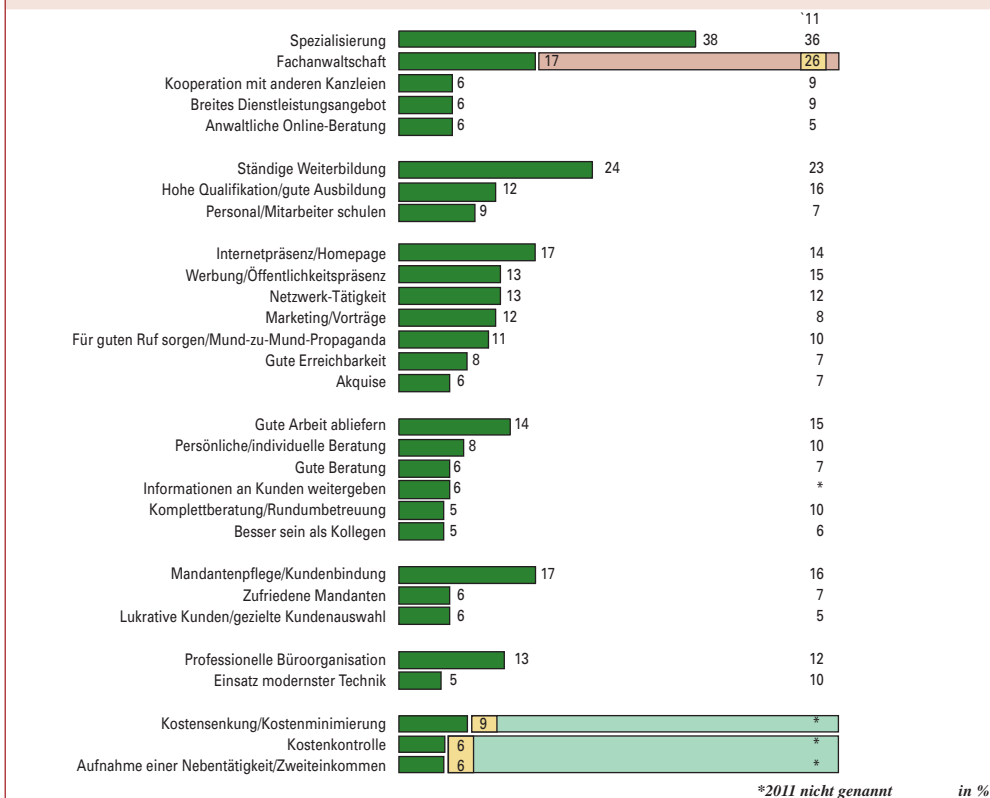
Hinsichtlich der Erwartungen für die Kanzleisituation in den nächsten 3

Abb.: 3 Entwicklung, die den Wettbewerbsdruck erhöhen



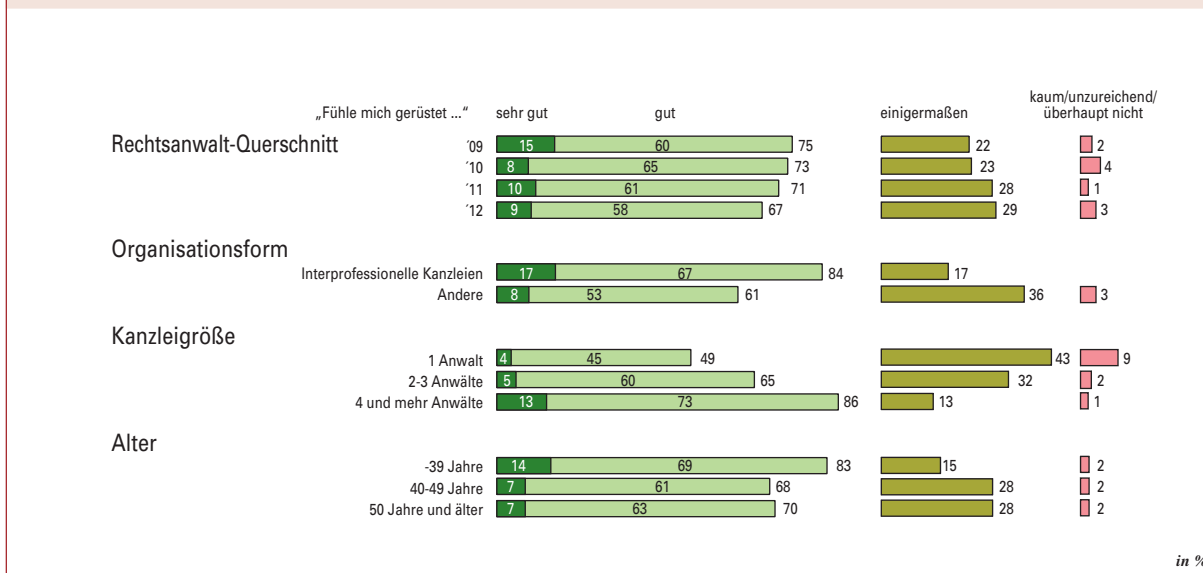
© 2013 IRES GmbH, Düsseldorf

Abb. 4: Rechtsanwälte: Ansätze/Lösungen für die Erfolgssicherung der eigenen Kanzlei (freie Frage)



© 2013 IRES GmbH, Düsseldorf

Abb. 5: Wie gut gerüstet fühlt man sich für schwierige Zeiten?



© 2013 IRES GmbH, Düsseldorf



bis 5 Jahren, überwiegt auch in 2012 die Skepsis: rund 60% sind der Auffassung, dass aus den vermuteten Entwicklungen für die einzelne Kanzlei mehr Nach- als Vorteile resultieren. Größere Kanzleien und jüngere Anwälte geben sich etwas optimistischer. Vor allem Kanzleien mit vier und mehr Anwälten sowie Anwälte mit einem Alter unter 39 Jahren sehen überwiegend Vorteile für die eigene Lage (52%).

2. Kanzleistراتيجien

Lösungsansätze zur Erfolgssicherung

Vor allem Spezialisierung wird als Möglichkeit zur Erfolgssicherung der eigenen Kanzlei genannt (38%); dabei hat die Fokussierung auf die Fachanwaltschaft im Vergleich zum Vorjahr um 9%-Punkte abgenommen und damit nicht mehr den hohen Stellenwert wie zuvor. Mit weitgehend unveränderten Gewichten folgen Weiterbildung (2011: 23%; 2012: 24%) und verschiedene Wege der Präsenzstärkung, wie z. B. Werbung/Öffentlichkeitspräsenz (2011: 15%; 2012: 13%), Netzwerk-

Tätigkeit (2011: 12%; 2012: 13%) oder auch gute Erreichbarkeit (2011: 7%; 2012: 8%). Ein Nennungsblock ist in 2012 neu hinzugekommen: die angestrebte Verbesserung der Kostensituation.

Spezialisierungen sind bei größeren Kanzleien, Kooperationsmöglichkeiten bei kleineren Kanzleien häufiger im Gespräch als im Rechtsanwalts-Querschnitt. Kleinere Kanzleien kommen außerdem häufiger auf Werbung/PR, Rufstärkung und professionelle Organisation als Beiträge zur Erfolgssicherung zu sprechen. Weiterbildung hingegen ist vor allem ein Thema jüngerer Anwälte.

Familien- (39%), Arbeits- (39%) und Verkehrsrecht (26%), sind die wichtigsten Rechtsgebiete, für die sich Rechtsanwälte schon als spezialisiert betrachten.

Rechtsberatung durch andere Berufsgruppen

Fragt man die Anwälte, was Sie davon halten, dass das neue Rechts-

dienstleistungsgesetz anderen Berufsgruppen wie Sachverständigen, Versicherungsfachleuten oder Autohäusern unter bestimmten Bedingungen Rechtsberatung erlaubt, so sind jene Anwälte, die das negativ einschätzen, im Zeitverlauf leicht auf dem Rückzug. Allerdings sind sie mit einem Anteil von 67% immer noch in der Überzahl. Mit steigender Kanzleigröße sinkt dieser Prozentsatz, aber auch jüngere Anwälte stehen dieser Entwicklung aufgeschlossener gegenüber. Die Negativassoziationen bezüglich der Rechtsberatung durch andere Berufsgruppen werden vor allem von der Befürchtung dominiert, dass die Beratungsqualität darunter leide (57%).

Die Frage hinsichtlich einer möglichen Ausrichtung der Kanzlei auf andere Tätigkeiten oder Beratungsthemen beziehen die Befragten fast ausschließlich auf verschiedene Rechtsgebiete, obwohl diese offene Frage in ihrer Formulierung ganz allgemein gehalten war. Vor allem Arbeits- (16%), Familien- (15%) und

Erbrecht (14%) wurden als diejenigen Rechtsgebiete genannt, die die Befragten bei einer weiteren Ausrichtung der Kanzlei in Betracht ziehen. Lediglich Mediation ist mit 12%-Punkten als Ausnahme in der Spitzengruppe vertreten.

3. Zukunftszuversicht

Die Überzeugung, für schwierige Zeiten gut gerüstet zu sein, ist im Anwalts-Querschnitt in den letzten Jahren rückläufig (2009: 75%, 2012: 67%). Die Zuversicht steigt jedoch mit der

Kanzleigröße an, dementsprechend sind auch interprofessionelle Kanzleien optimistischer eingestellt. Jüngere Anwälte haben ebenfalls eine tendenziell größere Zukunftszuversicht. □

Die komplette Studie können Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de/de/download abrufen

Beschlüsse der Satzungsversammlung

In ihrer letzten Sitzung am 13.04.2013 hat die 5. Satzungsversammlung unter anderem Beschlüsse zur Gestaltung von Briefbögen und zum Umzugshinweis nach der Beendigung der gemeinschaftlichen Berufsausübung verabschiedet.

Briefbogengestaltung

Der I. Zivilsenat des BGH hatte am 16.05.2012 (I ZR 74/11) entschieden, dass ein Anwalt weder nach § 10 Abs. 1 BORA noch nach § 5a Abs. 2 UWG verpflichtet sei, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit verwendeten Briefbögen sämtliche Standorte seiner Niederlassungen zu nennen oder durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, wo er seine Kanzlei im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO und wo er Zweigstellen unterhalte. Er sei nach § 10 Abs. 1 BORA nicht verpflichtet, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit in einer Zweigstelle verwendeten Briefbögen den Standort der Kanzlei im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO anzugeben. Vielmehr habe er nach dieser Bestimmung auf solchen Briefbögen nur die Anschrift der Zweigstelle und nicht auch die Anschrift der (Haupt-)Kanzlei anzugeben.

Die Entscheidung des BGH ist auf Kritik gestoßen, insbesondere weil § 10 Abs. 1 BORA und § 31 Abs. 3 BRAO fehlerhaft ausgelegt worden wären. Auch der in der Satzungsversammlung zuständige Ausschuss „Werbung“ war sich darüber einig, dass die höchstrichterliche Entscheidung dem von der Satzungsversammlung gewollten Norminhalt widerspreche. Deshalb hat die Satzungsversammlung beschlossen, § 10 Abs. 1 BORA durch einen neuen Satz 2 wie folgt zu ergänzen: „Kanzleianschrift ist die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Anschrift (§§ 31 Abs. III 1 Halbs. 1, 27 I BRAO).“

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass auf Briefbögen stets die Anschrift der Hauptkanzlei anzugeben ist, also die Anschrift, unter der der Anwalt zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und die seine Zugehörigkeit zu

der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer bestimmt. Damit soll sichergestellt werden, dass der Rechtsuchende über die Anschrift der Hauptkanzlei schnell die die Berufsaufsicht ausübende Kammer ermitteln kann. Nach Ansicht der Satzungsversammlung existiert dafür unabhängig vom Bestehen des Rechtsanwaltsregisters nach § 31 BRAO ein praktisches Bedürfnis der Rechtsuchenden, weil viele Bürger keinen Internetzugang haben und das Rechtsanwaltsregister im allgemeinen Bewusstsein noch wenig präsent sei.

Künftig muss der Rechtsanwalt deshalb auch auf dem Briefbogen der Zweigstelle die Anschrift der seine Zulassung bestimmenden Hauptkanzlei angeben. Eine Verpflichtung, auf dem Briefbogen auch die Anschriften der Zweigstellen anzugeben, besteht nach wie vor nicht.

Umzugshinweis

Die Satzungsversammlung hat zudem die Änderung des § 32 Abs. 1 S. 4 BORA beschlossen. Danach kann der ausscheidende Sozius künftig am bisherigen Kanzleisitz und auf der Internetseite der Sozietät den Hinweis auf seinen Umzug für ein Jahr anbringen. Begründet wurde die Änderung damit, dass die Homepage heute die Hauptinformationsquelle für Mandanten sei. Deshalb sei es gerechtfertigt, dass der Ausscheidende dort einen Umzugshinweis anbringen dürfe. Wo genau der Hinweis anzubringen sei, hat die Satzungsversammlung nicht geregelt. Es sei aber selbstverständlich, dass dies nicht an einem entlegenen Platz zu erfolgen habe, sondern grundsätzlich dort, wo sich auch die verbleibenden Partner präsentieren würden.

Die Änderungen sind dem Bundesjustizministerium zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Nichtbeanstandung unterstellt werden die Neufassungen mit dem ersten Tag des dritten Monats nach Verkündung in den BRAK-Mitteilungen in Kraft treten. Dies wird voraussichtlich der 01.11.2013 sein. □

Alle Beschlüsse finden Sie unter http://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaeltel/beschluesse-4-sitzung-5-sv-fuer-internet.pdf

BVerwG - Urt. v. 27.02.2013, 8 C 7.12 bzw. 8 C 8.12

Berufsbetreuer unterliegen der Gewerbeaufsicht

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat entschieden, dass Rechtsanwälte, die sich neben ihrem Anwaltsberuf als Berufsbetreuer betätigen, verpflichtet sind, die Betreuer Tätigkeit als Gewerbe anzumelden.

Die Kläger, eine Rechtsanwältin und ein Rechtsanwalt, wurden von der beklagten Stadt aufgefordert, die gewerbliche Tätigkeit „Berufsbetreuer(in)“ anzumelden. Die hiergegen gerichteten Klagen hatten in den Vorinstanzen keinen Erfolg.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revisionen der Kläger zurückgewiesen. Bei der Tätigkeit des Berufsbetreibers handelt es sich um den Betrieb eines stehenden Gewerbes mit der Folge, dass die Tätigkeit gewerberechtlich angezeigt werden muss. Das gilt auch dann, wenn sie von einem Rechtsanwalt ausgeübt wird. Die Tätigkeit als Berufsbetreuer erfüllt alle Merkmale des Gewerbebegriffs, da es sich um eine erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete, auf Dauer angelegte und selbstständige Tätigkeit handelt. Sie ist auch kein Freier Beruf, so dass die Gewerbeordnung nicht anwendbar wäre. Eine freiberufliche Tätigkeit würde jedenfalls eine höhere Bildung oder schöpferische Begabung voraussetzen. Das ist bei einem Berufsbetreuer nicht der Fall. § 1897 Abs. 1 BGB verlangt lediglich, dass der Betreuer geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten recht-

lich zu besorgen und diesen persönlich zu betreuen. Eine spezielle berufliche Ausbildung wird vom Gesetz nicht gefordert. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass die Betreuungstätigkeit vorrangig als Ehrenamt ausgestaltet ist (§ 1897 Abs. 6 Satz 1 BGB). Des Weiteren fehlt es an der für einen Freien Beruf typischen fachlichen Unabhängigkeit, da der Berufsbetreuer seine Entscheidungen nicht kraft überlegenen Fachwissens trifft. Die Betreuer Tätigkeit ist auch nicht Bestandteil der anwaltlichen Tätigkeit. Insbesondere die Vergütungsregelung für Betreuer (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz) zeigt, dass die Übernahme von Betreuungen keine dem Rechtsanwaltsberuf vorbehaltene oder ihn in besonderer Weise charakterisierende Tätigkeit ist. Die Vergütung richtet sich nach den Regelungen des Betreuungsrechts und gerade nicht nach dem anwaltlichen Gebührenrecht. Nur soweit der Rechtsanwalt eine originär anwaltliche Dienstleistung erbringt, kann er nach anwaltlichem Gebührenrecht abrechnen. Es ist schließlich nicht ersichtlich, dass der ordnungsrechtliche Zweck der gewerberechtlichen Anzeigepflicht, eine wirksame Gewerbeüberwachung zu ermöglichen, schon durch die Aufsicht durch das Vormundschaftsgericht oder durch die Überwachung seitens der Rechtsanwaltskammern erreicht würde. □

*Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts
Volltext unter www.bverwg.de*

BGH, Urt. v. 11.03.2013 – AnwZ (Brfg) 24/12

Zweitverteidigungen genügen nicht für Fachanwalt für Strafrecht

Der BGH hat in einer verwaltungsrechtlichen Anwaltssache entschieden, dass Zweitverteidigungen im Rahmen eines Antrags auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für Strafrecht nur dann als Hauptverhandlungstag anerkannt werden könnten, wenn der Rechtsanwalt in geeigneter Form näher glaubhaft machen könne, dass er, wie es die Fachanwaltsordnung verlange, den Fall persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeitet habe. Hierfür könne insbesondere sprechen, dass er sich in Vorbereitung der Hauptverhandlung mit dem Inhalt der Verfahrensakten vertraut gemacht und die Sache mit dem Mandanten besprochen habe.

Die Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung werde Rechtsanwälten verliehen, deren auch praktische Erfahrungen auf dem jeweiligen Gebiet überdurchschnittlich seien. Vor diesem Hintergrund stünden die in § 5 Abs. 1 FAO normierten Mindestfallzahlen im Drei-Jahres-Zeitraum. Die teilweise gepflogene Verfahrensweise, Kollegen mit dem alleinigen Ziel des Erreichens der Mindestzahlen daraufhin anzusprechen, ob man als zweiter Verteidiger an einer kurz danach stattfindenden Hauptverhandlung teilnehmen dürfe, sei mit den Zielvorstellungen der Fachanwaltsordnung demgemäß schwerlich vereinbar. □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

BGH, Urt. v. 08.04.2013 – AnwZ (Brfg) 54/11

Fallnachweis – Gewichtung

„a) Die Gewichtungsregelung des § 5 Abs. 4 FAO ist keine Ausnahmebestimmung; jeder eingereichte Fall ist darauf zu prüfen, ob eine Minder- oder Höhergewichtung angezeigt ist.

b) § 5 Abs. 1 FAO geht von dem Grundsatz aus, dass der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen schon mit dem Nachweis der vorgegebenen Fallzahlen aus den betreffenden Bereichen des jeweiligen Fachgebiets belegt ist; soll hiervon abgewichen werden, müssen tragfähige Anhaltspunkte vorliegen, welche die zuverlässige Beurteilung zulassen, dass der zu beurteilende Fall außerhalb der Bandbreite eines durchschnittlichen Falles liegt.

c) Eine – auch erhebliche – Mindergewichtung ist vorzunehmen, wenn Wiederholungsfälle eng miteinander verknüpft sind, etwa weil ihnen im Wesentlichen derselbe

Lebenssachverhalt zugrunde liegt oder sie Teil eines Verfahrensverbundes sind (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 20.04.2009 – AnwZ (B) 48/08, FamRZ 2009, 1320 Rn. 21, 30 f.)

d) Die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer über die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung (§ 43 c Abs. 1 BRAO) ist auch in Bezug auf die Höher- oder Mindergewichtung rechtlich gebunden und unterliegt einschließlich der ihr vorausgehenden Würdigung des Fachausschusses (§ 43 c Abs. 2 BRAO) in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht grundsätzlich uneingeschränkt der richterlichen Nachprüfung (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 18.11.1996 – AnwZ (B) 29/26, NJW 1997, 1307; vom 23.09.2002 – AnwZ (B) 40/01, NJW 2003, 741).“



Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

VERTRAUEN SIE DEM SPEZIALISTEN!

- Mehr als 15 Jahre erfolgreiche, praxisnahe Ausbildung
- Erfahrenes Referententeam
- Hohe Erfolgsquoten

Start im Oktober 2013

Kanzlei-
fachbedarf

Allgemeiner
Bürobedarf

Bürotechnik
Büromöbel

Kanzlei-
Marketing

Rechts-/Steuer-
Fachliteratur

Datenbanken
Software

Kanzlei-
Services

Seminare
Weiterbildung

Am 11. Oktober 2013 beginnt in **Nürnberg** ein Seminar zur Erreichung des Abschlusses

Gepr. Rechtsfachwirt/in (gem. Bundesgesetzblatt 2001 Teil I Nr. 45)

Weitere Informationen:

Hans Soldan GmbH

Telefon: 0201 8612-304 E-Mail: seminare@soldan.de

soldan.de/seminare_weiterbildung



Zertifiziertes Unternehmen
gem. § 8 Abs. 4 SGB III (AZWW);
Geltungsbereich Seminare.

Soldan

BGH, Urt. v. 07.02.2013 – IX ZR 138/11

Rechtswidrige Ankündigung der Mandatsniederlegung

„Veranlasst der Rechtsanwalt den persönlich nicht haftenden Gesellschafter seiner Mandantin erstmals unmittelbar vor einem anberaumten Gerichtstermin mit dem Hinweis, anderenfalls das Mandat niederzulegen, zum Abschluss einer Haftungsübernahme, kann hierin eine widerrechtliche Drohung liegen.“

Aus den Gründen:

In der Ankündigung eines Rechtsanwalts, das Mandat niederzulegen, um hierdurch eine günstigere Vergütungsabrede durchzusetzen, könne ausnahmsweise eine rechtswidrige Drohung liegen. Ob eine Drohung in einem solchen Fall rechtswidrig sei, hänge von dem Verhältnis zwischen dem verfolgten Zweck und dem dazu eingesetzten Mittel ab; entscheiden sei, ob der Drohende an der Erreichung des Zwecks ein berechtigtes Interesse habe und die Drohung nach Treu und Glauben als angemessenes Mittel

zur Erreichung des Zwecks anzusehen sei. Das sei der Fall, wenn der Verteidiger unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung erstmals seinen Mandanten mit dem Hinweis, anderenfalls das Mandat niederzulegen, zur Unterzeichnung einer Gebührenvereinbarung veranlasse (BGH, Urt. v. 04.02.10, IX ZR 18/09). Der Anwaltsvertrag sei in besonderer Weise durch Vertrauen geprägt. Die erstmalige Androhung der Mandatsniederlegung kurz vor Aufruf der Sache sei deshalb kein angemessenes Mittel zur Erreichung des an sich berechtigten Anliegens, eine beträchtliche, offenstehende Vergütung zu erhalten oder zu sichern. Ebenso wie es dem Anwalt verwehrt sei, das Mandat aus Gebühreninteressen unmittelbar vor dem Verhandlungstermin niederzulegen (Mandatskündigung zur Unzeit, § 627 Abs. 2 S. 1 BGB), dürfe er eine solche Maßnahme auch nicht zur Unzeit androhen. □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Berufsrechtsreferentenkonferenz

AM 17.05.2013 FAND IN STUTTGART DIE BERUFSRECHTSREFERENTENKONFERENZ STATT, AN DER VERTRETER ALLER REGIONALER RECHTSANWALTSKAMMERN TEILNAHMEN, UM AKTUELLE BERUFSRECHTLICHE PROBLEME ZU ERÖRTERN.

Insolvenzverwaltertätigkeit

Auf der umfangreichen Tagesordnung stand unter anderem die Frage, ob die BRAO/BORA auf Amtsträger wie Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter Anwendung findet. Hierzu werden verschiedene Thesen vertreten:

Nach These 1 unterwirft sich derjenige, der als Anwalt auftritt, dem Berufsrecht mit der Folge, dass auch für die Tätigkeit als Amtsträger anwaltliches Berufsrecht gilt und die Rechtsanwaltskammer zuständige Aufsichtsbehörde ist (so Nasse, BRAK-Mitt. 2007, 14 f).

Nach der entgegengesetzten Meinung handelt es sich bei der Insolvenzverwaltung um einen Zweitberuf, so

dass anwaltliches Berufsrecht nicht anwendbar wäre und die Rechtsanwaltskammern nicht zuständig wären (gestützt auf OLG Hamburg, Beschl. v. 06.01.2012 – 2 VA 15/11; BVerfG, Beschl. v. 03.08.2004, 1 BvR 135/00 und 1086/01).

Nach der dritten, von den Kammervertretern mehrheitlich für richtige erachteten These handelt es sich bei der Insolvenzverwaltung um keinen „echter“ Zweitberuf. Die Verwaltertätigkeit prägt vielmehr den Beruf des Rechtsanwalts im weiteren Sinn, wobei die Insolvenzverwaltung nicht Kerntätigkeit des Rechtsanwalts ist [BGH, Urt. v. 12.10.2004, WpSt 1/04 (KG)]. Es bedürfe deshalb einer Einzelfallprüfung, ob die Normen der BRAO/BORA auch für die Insolvenzverwalter-

tätigkeit gelten, wobei die Regelungen der InsO als *lex specialis* vorgehen.

Interessenkollision

Die Problematik „Interessenkollision“ beschäftigt viele Kolleginnen und Kollegen und die Fachliteratur. Eine pauschale Antwort auf die Frage, wann eine Kollision vorliegt, gibt es nicht. Entscheidend ist der jeweilige Einzelfall.

Vor allem in Familienangelegenheiten gibt es häufig Konstellationen, bei denen der Grad zwischen zulässiger Beratung und Kollision schmal ist – so beispielsweise in den Fällen, in denen der betreuende Elternteil und das minderjährige Kind wegen Unterhalts vertreten werden und das Kind auch nach Volljährigkeit weiter-

vertreten werden soll. Die Entscheidung des BGH vom 23.04.2012, Anw(Z) Brgf) 25/11 zu dieser Frage hilft zwar bei der ex post Beurteilung. Ex ante muss aber nach wie vor häufig von der gleichzeitigen Vertretung wegen drohender Interessenkollision abgeraten werden.

Erstattung überzahlter Honorarvorschüsse

Der AGH NRW hat sich mit der Pflicht zur Erstattung zu hoher Honorarvorschüsse befasst. Der Rechtsanwalt hatte die vereinnahmten Honorarvorschüsse zwar abgerechnet, den die Gebührenforderung übersteigenden Vorschussbetrag zunächst aber nicht an den Mandanten ausgekehrt. Das Gericht sah keinen Berufspflichtverstoß.

In seiner Entscheidung führt der AGH Hamm aus, dass es sich bei Honorarvorschusszahlungen nicht um anvertraute, fremde Vermögenswerte i. S. d. § 43a Abs. 5 S. 1 BRAO handle, so dass die verspätete Erstattung keinen Verstoß gegen diese Norm darstelle. § 23 BORA normiere nur eine Abrechnungs-, keine Auszahlungspflicht. § 43 BRAO stelle zwar nicht nur eine Transportnorm, sondern einen Auffangtatbestand dar. Er könne hier jedoch nicht herangezogen werden, weil durch die

Ausgestaltung des § 23 BORA eine bewusste Regelungslücke geschaffen worden sei und § 43 BRAO nur bei unbewussten Regelungslücken greife.

Die Entscheidung des AGH Hamm wurde von den Teilnehmern der Konferenz sehr kritisch gesehen, weil der gesetzlich normierten Vorschusspflicht (§ 9 RVG) die Auszahlungspflicht im Berufsrecht als Korrelat gegenüberstehen müsse.

Zurückbehaltungsrecht an geldwerten Urkunden

Das OLG Stuttgart hat sich mit seinem Urteil vom 28.02.2012, Az. 12 U 140/11 mit der Frage der Herausgabepflicht von Vollstreckungstiteln befasst. Im zu entscheidenden Fall hatte ein Rechtsanwalt die Herausgabe des Vollstreckungstitels über 142.734,33 € von der Bezahlung seiner offenen Honorarforderung in Höhe von 7.895,27 € abhängig gemacht.

Das OLG Stuttgart hat entschieden, dass ein Herausgabeanspruch nach § 667 BGB bestehe. Das Zurückbehaltungsrecht des § 273 BGB führe nicht zur Klageabweisung, sondern zu einer Zug-um Zug-Verurteilung nach § 274 Abs. 1 BGB. Das gelte auch für das Zurückbehaltungsrecht nach § 50

Abs. 3 S. 1 BRAO. Treu und Glauben stehe dem nicht entgegen. Vielmehr sei eine Zug-um-Zug-Verurteilung eine Ausformung von Treu und Glauben.

Ein für den Mandanten erwirkter Vollstreckungstitel sei nach überwiegender Meinung ein handaktenfähiges Schriftstück und als Bestandteil der Personalakte zu behandeln. Höchstrichterlich sei noch nicht entschieden, ob das anwaltliche Zurückbehaltungsrecht nach § 50 Abs. 3 BRAO auch Vollstreckungstitel erfasse, die der Rechtsanwalt in Wahrnehmung des Mandats in Besitz genommen habe. In der Literatur werden hierzu unterschiedliche Meinungen vertreten.

Der Senat schließe sich der Meinung an, dass ein Zurückbehaltungsrecht nach § 50 Abs. 3 BRAO bestehe. Dem stehe auch § 4 Abs. 2 S. 1 BORA nicht entgegen. Zwar zählten Vollstreckungstitel zu den anvertrauten Vermögenswerten i. S. d. § 43 a Abs. 5 S. 1 BRAO. Dem Wortlaut könne jedoch nicht entnommen werden, dass der Rechtsanwalt wegen einer offenen Honorarforderung aus dem Mandat, bei dessen Wahrnehmung er den Vollstreckungstitel erhalten habe, kein Zurückbehaltungsrecht an der Urkunde haben solle. □

Ausbildungsstellenbörse 2013 in Ansbach

AM 19.03.2013 FAND IM TAGUNGSZENTRUM „ONOLDIA“ IN ANSBACH DIE 14. AUSBILDUNGSMESSE STATT.

Auch in diesem Jahr waren der Ansbacher Anwaltsverein und die Rechtsanwaltskammer Nürnberg mit einem gemeinsamen Ausbildungsstand auf der Ausbildungsstellenbörse in Ansbach vertreten und haben interessierten Schülern alle Fragen zum Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten beantwortet. Die Schüler wollten unter anderem wissen, was das Tätigkeitsfeld einer/eines Rechtsanwaltsfachangestellten ausmacht und wie hoch die Ausbildungsvergütung bemessen ist. Auch das Interesse an Praktikumsplätzen war groß. □



Foto: Uwe Bräuschwein
RA Gramsamer, RAin Fendt

Welche Angaben gehören in das Impressum der Kanzleiwebsite?

Die maßgebliche Regelung für Pflichtangaben im Impressum von Internetseiten ist § 5 TMG (Telemediengesetz).

Jede Internetpräsenz einer Rechtsanwaltskanzlei ist ein geschäftsmäßig angebotenes Telemedium im Sinne dieser Vorschrift.

Zunächst einmal müssen daher die in § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 TMG aufgeführten Grundangaben im Impressum erfolgen.

Dies sind bei natürlichen Personen der **Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname** (vgl. KG Berlin vom 13.02.2007 – 5 W 34/07). Ein abgekürzter Vorname genügt nicht. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss zudem die Rechtsform der Gesellschaft und der oder die **Vertretungsberechtigten** angegeben werden. Hier ist wiederum zu beachten, dass der Vertretungsberechtigte mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen dargestellt wird.

Außerdem muss die **ladungsfähige Anschrift** angegeben werden. Die Angabe eines Postfachs ist nicht ausreichend.

In jedem Fall zwingend ist auch die Angabe einer **E-Mail-Adresse** (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG).

Neben der E-Mail-Adresse muss noch mindestens ein **weitere Kommunikationsmittel** angegeben werden. Dies kann eine Telefon- oder Faxnummer oder auch ein elektronisches Kontaktformular sein.

Wesentlich ist, dass durch das Kommunikationsmittel eine schnelle und direkte Kontaktaufnahme möglich ist. Es empfiehlt sich daher die Angabe einer Telefonnummer.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ergeben sich weitere Pflichtangaben aus § 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG.

So muss die **Rechtsanwaltskammer**, deren Mitglied die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ist, mitgeteilt werden. Ferner sind die **gesetzliche Berufsbezeichnung** und **der verleihende Staat** anzugeben.

Zwingend ist ebenso die Angabe der aktuellen berufsrechtlichen Regelungen und ein Hinweis darauf, wo diese Regelungen zu finden sind. Hier empfiehlt sich ein Link auf die entsprechende Unterseite der Internetpräsenz der Bundesrechtsanwaltskammer: <http://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/>.

Sofern eine **Umsatzsteueridentifikationsnummer** vergeben wurde, ist diese ebenfalls im Impressum aufzuführen.

Schließlich besteht bei einer juristischen Person die Verpflichtung, im Impressum das zuständige **Registergericht** und die **Registernummer** anzugeben.

Das Impressum muss unmittelbar über **maximal zwei Links** erreichbar sein. Es hat jederzeit zur Verfügung zu stehen und muss mit den gängigen Internetbrowsern ohne Installation zusätzlicher Programme lesbar sein.

Die Darstellung des gesamten Impressums oder von Teilen des Impressums als Bilddatei ist nicht zulässig, da das Impressum dann für Blinde oder sehbehinderte Nutzer nicht maschinell vorlesbar ist.

Sofern über die Internetpräsenz auch reine Online-Rechtsberatungen angeboten werden, muss neben § 5 TMG noch **§ 2 Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)** besonders beachtet werden. In diesem Fall ist im Impressum auch die Angabe einer **Telefonnummer** und die Mitteilung der Berufshaftpflichtversicherung erforderlich. Handelt es sich nicht um reine Online-Rechtsberatung, sind die **Berufshaftpflichtversicherung** und die Telefonnummer gem. § 2 Abs. 1 DL-InfoV gegenüber dem Mandanten zwar auch anzugeben, aber nicht unbedingt auf der Kanzleiwebsite, sondern gem. § 2 Abs. 2 DL-InfoV auch auf andere Weise vor Abschluss des Vertrages bzw. vor Erbringen der Dienstleistung (vgl. LG Dortmund, Urt. v. 26. 03. 2013 – 3 O 102/13, www.justiz.nrw.de).

Letztlich ist noch zu beachten, dass sich bei Berufsausübungsgemeinschaften mit Angehörigen anderer Berufe noch weitere Informationspflichten ergeben können.



Shuttle-Mediation der Rechtsschutzversicherer – seriöse Mediation oder Mogelpackung?

von RA und Mediator Dr. Michael Burmann

Am 26.07.2012 ist das Mediationsgesetz in Kraft getreten. In § 1 Mediationsgesetz ist Mediation als ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren definiert, bei dem die Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. Für die Mediation wird ins Feld geführt, dass sie kostengünstigere und schnellere Lösungen als ein Gerichtsverfahren herbeiführen kann. Dies trifft in den für die Mediation geeigneten Fällen grundsätzlich zu. Die Mediation ist allerdings sicherlich keine generelle Alternative zur klassischen justizförmigen Konfliktlösung.

Seitens der Rechtsschutzversicherer ist nun in vielen Bedingungswerken aufgenommen worden, dass auch Rechtsschutz für eine Mediation besteht. Das ist zu begrüßen. Wenn die Parteien in geeigneten Fällen der Auffassung sind, eine Lösung Ihres Konflikts durch die Mediation herbeiführen zu können, so sollte man dieses Unterfangen unterstützen. Allerdings ist im Rahmen der klassischen Mediation davon auszugehen, dass der Rechtsanwalt zumindest an der Konfliktlösung beteiligt wird.

Mediation setzt voraus, dass die Parteien eigenverantwortlich in der Lage sind, eine Lösung ihres Konfliktes herbeizuführen. Eigenverantwortlichkeit setzt jedoch zwangsläufig Informiertheit voraus. Wie eine Partei informiert sein soll, wenn sie die Rechtslage nicht überschaut, erschließt sich zumindest mir nicht. Von daher wird z.B. in dem Mediationskurs, den die Deutsche Anwalts Akademie anbietet, seitens der

Ausbilder gelehrt, dass spätestens bei der Abschlussvereinbarung den Medianten empfohlen werden soll, anwaltlichen Rat einzuholen.

Einige Rechtsschutzversicherer beschränken sich jedoch nicht darauf, Rechtsschutz für die Mediation zu gewähren. Vielmehr betreiben sie, sobald ihnen ein Rechtsschutzfall bekannt wird, eine Art Schadensmanagement in der Form, dass sie ihrem Versicherungsnehmer ein Mediationsverfahren andienen, bevor er sich an einen Rechtsanwalt wendet. Insbesondere der Versicherungsnehmer, der sich direkt an seine Rechtsschutzversicherung wendet mit der Bitte, ihm einen Anwalt zu empfehlen, sieht sich mit dem Vorschlag des Rechtsschutzversicherers konfrontiert, ob er nicht zuvor eine Mediation versuchen wolle. Vielfach geht der Versicherungsnehmer auf dieses Angebot ein. Dann meldet sich beim Versicherungsnehmer ein vom Rechtsschutzversicherer beauftragter Mediator und erfragt, worum es dem Versicherungsnehmer geht.

Anschließend ruft dann der Mediator bei der Gegenseite an und fragt dort an, ob man mit einer Mediation einverstanden sei. Wird hierzu das Einverständnis erklärt, so erfragt der Mediator, welche Lösungsmöglichkeit sich die Gegenseite vorstellen kann. Er übermittelt dieses Ergebnis dem VN und versucht dann durch ein Hin und Her von Telefonaten mit den jeweiligen Parteien eine Einigung zu erzielen.

Ich habe schon, gelinde gesagt, mehr als Zweifel, ob ein solches Verfahren den Ansprüchen einer Mediation genügt. Wie will der Mediator feststellen, ob der Versicherungsnehmer überhaupt über seine Rechte informiert ist. Schließlich hat sich der VN an den Rechtsschutzversicherer gewandt, weil er eine Rechtsberatung wünscht. Diese soll durch die vorbeschriebene „Shuttle-Mediation“ überflüssig werden.

Der Sache nach dürfte diese „Shuttle-Mediation“ nichts anderes als ein Vermittlungsverfahren sein. Vermittlung in rechtlichen Bereichen unterfällt



schweitzer
Fachinformationen

Alles was Recht ist ... **zeiser+büttner**

Ihre juristische Fachliteratur bei Zeiser+Büttner

Hallplatz 3 Telefon 0911/2368-0
90402 Nürnberg Telefax 0911/2368-100

Fürther Straße 102 Telefon 0911/32296-0
90429 Nürnberg Telefax 0911/32296-22

www.schweitzer-online.de
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

K2L
NÜRNBERG GmbH
KANZLEIORGANISATION

Ihr Spezialist für
Kanzleiorganisation
und IT-Lösungen.

Sulzbacher Straße 48
 90489 Nürnberg
Infoline: 0800 4 888 111
 www.K2L-GmbH.de
 ra-micro Vertragspartner
 ra-micro Zertifiziertes Schulungszentrum

RA-micro
 KANZLEISOFTWARE

jedoch dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Dieser Tatbestand wird nicht dadurch aufgehoben, dass man das Ganze Mediation nennt. Zwar ist die Mediation gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG ausdrücklich nicht als Rechtsdienstleistung bezeichnet und somit von der Geltung des RDG ausgenommen. Das gilt aber nur, wenn der Vermittler nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Verhandlung eingreift (Greger/Unberath, Mediationsgesetz, § 1 Rz. 73). Selbst wenn man jedoch die „Shuttle-Mediation“ noch als Mediation i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 4 RDG ansehen sollte, so stellt sich immer noch die Frage, was mit der Abschlussvereinbarung ist. Die „Shuttle-Mediation“ kann ja nicht im luftleeren Raum enden.

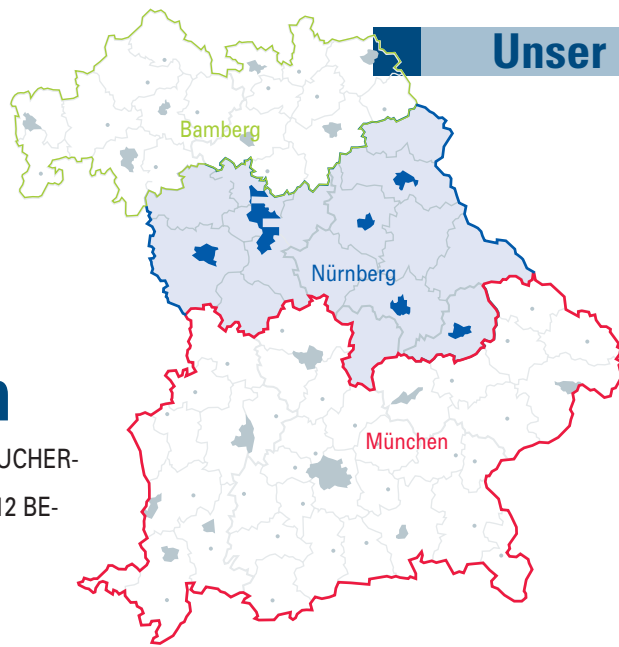
Vielmehr muss zwischen den Kontrahenten eine Einigung herbeigeführt werden. Wer soll diese Abschlussvereinbarung entwerfen bzw. protokollieren? Der normale VN wird wohl nicht in der Lage sein, eine derartige Abschlussvereinbarung zu entwerfen. Schließlich hatte er ursprünglich bei seiner Rechtsschutzversicherung um

Vermittlung rechtlichen Rates gesucht. Wenn der vom Rechtsschutzversicherer beauftragte Mediator jedoch die Abschlussvereinbarung formuliert, so unterbreitet er letztlich einen rechtlichen Regelungsvorschlag, der nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 als Rechtsdienstleistung anzusehen ist. Wenn der Mediator vom Rechtsschutzversicherer in den Fällen der Shuttle-Mediation beauftragt wird, so besorgt er letztlich ein Geschäft des Rechtsschutzversicherers. Der Rechtsschutzversicherer darf jedoch keine Rechtsdienstleistungen erbringen. Daran ändert sich auch nichts dadurch, wenn er die Shuttle-Mediation durch Rechtsanwälte erbringen lässt (BGH NJW 2009, 3242; Offermann-Burckart, in: Krenzler, RDG § 2 Rz. 158 ff, 223; Greger a. a. O. Rz. 74).

Ohnehin berührt es merkwürdig, wenn der Rechtsschutzversicherer seinen Kunden durch die Shuttle-Mediation davon abhalten will, rechtlichen Rat einzuholen. Nach § 125 VVG ist der Versicherer verpflichtet, die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang zu erbringen. „Shuttle-Mediation“ dient jedoch im Zweifelsfall nicht der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers, denn er soll ja gerade davon abgehalten werden, sich über seine Rechte umfassend zu informieren. Man könnte auch auf den Gedanken kommen, dass der Rechtsschutzversicherer sich in derartigen Fällen tendenziell vertragswidrig verhält. □

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Engelhardt Edgar, Weißenburg	verst. 13.04.2013	76 Jahre
Ryan Herr, Kammerstein	verst. 20.05.2013	36 Jahre
Uwe Peters, Nürnberg	verst. 21.05.2013	58 Jahre
Eduard Kalb, Nürnberg	verst. 09.06.2013	90 Jahre



Rechtsanwälte in Bayern

DAS BAYERISCHE MINISTERIUM FÜR JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ HAT DIE ZULASSUNGSZAHLEN FÜR DAS JAHR 2012 BEKANNTGEGEBEN.

2012 wurden in Bayern 1.282 Bewerber (2007: 1.399, 2008: 1.335, 2009: 1.448, 2010: 1.161, 2011: 1.402) zur Rechtsanwaltschaft und 18 Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Rechtsanwalts-gesellschaften zugelassen. Damit ist die Zahl der Bewerber im Vergleich zum Vorjahr wieder deutlich zurückgegangen.

Da die Zahl der Abgänge (Verzicht, Tod oder Zulassungswechsel) wiederum hinter der Zulassungszahl zurückgeblieben ist, ist die Gesamtmit-gliederzahl der bayerischen Rechtsan-waltskammern erneut gestiegen. Zum 31. Dezember 2012 lag sie bei 27.918. Das sind 588 Mitglieder mehr als Ende

des Jahres 2011 (2,15 %) und 7.628 Mitglieder mehr als vor zehn Jahren, d.h. Ende 2002 (37,59 %).

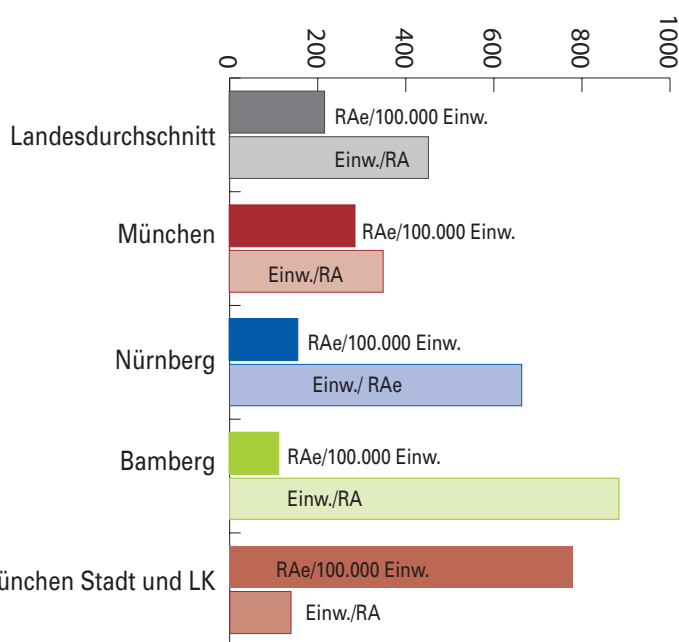
Innerhalb von nur 16 Jahren (Ende 1996 waren es 14.160 Mitglieder) hat sich die Mitgliederzahl fast verdoppelt.

Das entspricht in etwa der prozentualen Verteilung des Vorjahrs.

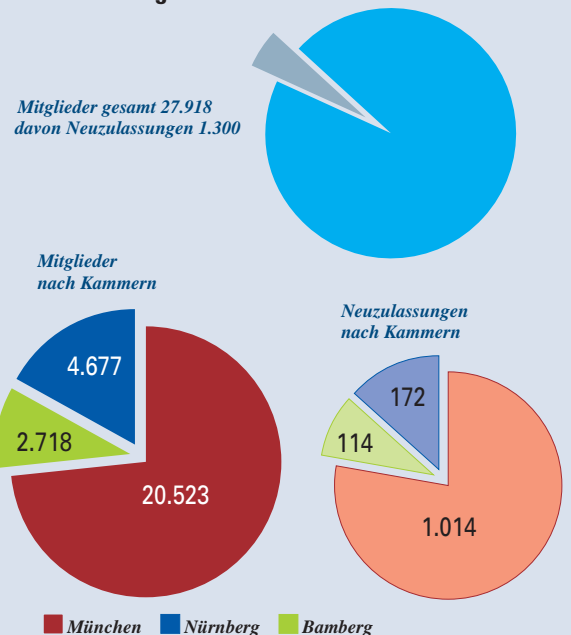
Die Mitglieder der Rechtsanwaltskam-mer München konzentrieren sich wie bisher auf den Raum München. Ende 2012 waren in der Stadt und im Land-kreis München 13.490 Mitglieder zu-gelassen; das entspricht 48,32 %.

Die Rechtsanwaltsdichte (RAe pro 100.000 Einwohner) in Bayern beträgt:

• im Landesdurchschnitt (12,6 Mio. E.)	221
• RAK München (6,9 Mio. E.)	289
• RAK Nürnberg (3 Mio. E.)	151
• RAK Bamberg (2,4 Mio. E.)	113
• Stadt und LK München (1,6 Mio. E.)	780



Mitgliederstand zum 31.12.2012 in Bayern inkl. Neuzulassungen





Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin 2013

WIE AUCH IN DEN VORJAHREN FANDEN 2013 DIE FORTBILDUNGSPRÜFUNGEN PARALLEL IN NÜRNBERG (TEILNEHMER AUS DEN BEZIRKEN DER RAKEN BAMBERG UND NÜRNBERG) SOWIE IN MÜNCHEN (TEILNEHMER AUS DEM KAMMERBEZIRK MÜNCHEN) STATT.

In Nürnberg haben 71 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, zum Teil Wiederholerinnen, die Prüfung abgelegt, in München waren es 81. Erfolgreich waren in Nürnberg 58, in München 59 Prüflinge.

Die Teilnehmerzahl ist nach wie vor sehr hoch. Inzwischen gibt es bayernweit 782 Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte, 210 davon in unserem Bezirk.

Jahrgang	Prüfungsteilnehmer									
	gesamt				Prüfung bestanden			davon Wiederholer		
		Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg
2000	36	28	5	3	22	5	3	1	1	2
2001	37	27	9	1	22	8	1	5	-	-
2003	36	24	8	4	22	8	3	3	-	1
2004	32	27	3	2	25	3	2	2	-	-
2005	40	29	6	5	26	5	5	1	-	1
2006	53	22	9	22	20	7	18	-	1	-
2007	73	58	4	11	46	4	8	3	2	2
2008	63	26	13	24	20	12	22	3	-	-
2009	91	78	2	11	60	2	8	3	1	-
2010	87	34	13	40	29	10	39	8	0	1
2011	136	104	8	24	88	3	17	4	1	1
2012	103	37	10	56	30	6	27	9	2	1
2013	152	81	16	55	59	11	47	3	2	19

Das schlechte Ergebnis des Vorjahres hat Wirkung gezeigt. Erfreulicherweise war die Durchfallquote in diesem Jahr wieder deutlich niedriger; sie lag bayernweit bei 23,03 % (2012: 38,8 %; 2011: 20,6; 2010: 10,34; 2009: 21,97).

Der Notendurchschnitt bei den bestandenen Prüfungen lag mit 3,45 zwar besser als im Vorjahr (2012: 3,54; 2011: 3,24; 2010: 3,17). Allerdings konnte die Note 1 auch in diesem Jahr nicht vergeben werden, die Note 2 wurde im Bezirk der RAK München 9 mal erreicht, die Note 3 wurde 46 mal, die Note 4 wurde 62 mal erzielt. 34 Teilnehmerinnen haben die



Prüfung nicht bestanden, eine Teilnehmerin hat die Prüfung abgebrochen.

Am 15.05.2013 wurden den Absolventinnen und Absolventen aus den Bezirken Nürnberg und Bamberg durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses I, RA Martin Rößler, im Rahmen einer feierlichen Abschlussfeier ihre Zeugnisse und Urkunden überreicht.

Wir gratulieren den erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus unserem Bezirk und natürlich ihren Kolleginnen bzw. ihren Kollegen aus den Nachbarbezirken zu ihrem Erfolg. □

Neues Vorstandsmitglied für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Daniela Gunreben

Rechtsanwältin Daniela Gunreben wurde 1966 in Köln geboren und wechselte nach dem Abitur in Königstein/Ts. und dem Abschluss der Ausbildung zur Industriekauffrau in Oberursel zum Studium der Rechtswissenschaften an die Friedrich-Alexander-Universität nach Erlangen. Nach Abschluss der zweiten juristischen Staatsprüfung arbeitete sie als zugelassene Rechtsanwältin zunächst für die Kanzlei Schweizer & Schneider und wechselte 1998 zur internationalen Wirtschaftskanzlei Rödl & Partner, wo sie die Leitung des Bereichs Arbeitsrecht übernahm. Im Jahr 2000 wurde ihr die Bezeichnung „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ verliehen. Im Jahr 2006 wurde sie zum Partner bei Rödl & Partner ernannt. Seit März 2012 ist sie zur Erweiterung des Arbeitsrechtsteams in der Insolvenzverwalterkanzlei Dr. Beck & Partner tätig und betreut für die Insolvenzverwalter der Kanzlei die Verfahren in allen personalrechtlichen Themen, insbesondere bei Verhandlungen von Interessenausgleich, Sozialplan und Unternehmensveräußerungen. Seit Beginn ihrer Tätigkeit ist Frau Kollegin Gunreben Mitglied im Erlanger Anwaltsverein e. V. Weiter ist sie Mitglied im Diskussionsforum Arbeitsrecht e. V., der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im DAV, des Verbandes deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V. und des Arbeitsgerichtsverbandes e. V. und referiert zu arbeits-

rechtlichen Themen u. a. auch für die RAK.

Am 19.04.2013 wurde Frau Kollegin Daniela Gunreben in der Jahreshauptversammlung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zum Mitglied des Vorstands gewählt.

Als Vertreterin des speziellen Fachgebiets Arbeitsrecht sowie des Exotengebiets der Insolvenz möchte sich Frau Gunreben für die Einbindung dieser Gebiete in die Entwicklungen im Anwaltsbereich innerhalb der RAK und der berufsständischen Rahmenbedingungen einsetzen. Außerdem liegt ihr die fachspezifische und allgemeine Ausbildung, Fortbildung und weitere Spezialisierung der Rechtsanwältinnen sowie der nichtanwältlichen Kanzleimitarbeiter am Herzen. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund ihres klaren Bekenntnisses zum Anspruch an die Anwälte zu hoher anwaltlicher Qualität und Verantwortungsbewusstsein als Vertreter der Rechtspflege innerhalb unseres Rechtsstaates. □



Farbige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse – Teil 2

Zu früh gefreut! In den letzten Kammermitteilungen (11/12/13 3/2013, S. 88) hatten wir darüber berichtet, dass es in unserem Kammerbezirk keine Probleme mit schwarz-weißen Antragsformularen gäbe. Zwischenzeitlich wurde die Geschäftsstelle von verschiedenen Kanzleien darüber informiert, dass doch Rechtspflege an einigen Gerichten auf den farbigen Vordrucken bestehen.

Das Amtsgericht Hersbruck akzeptiert schwarz-weiß ausgedruckte Anträge mit der Begründung nicht, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspreche, dass Teilbereiche des Vordrucks grün umrandet bzw. hinterlegt sind. Diese Rechtsauffassung wird sich wohl nicht halten lassen. Inzwischen sind die ersten Beschlüsse der für die sofortigen Beschwerden zuständigen Landgerichte ergangen, die die Rechtsauffassung der Rechtspfleger nicht bestätigen.

So führt beispielsweise das LG München, Beschl. v. 22.03.2013 – 16 T

6241/13 aus, dass es unschädlich sei, dass der Ausdruck des Vordruckes nicht farbig erfolgt sei. Ziel der Vorgabe verbindlich zu verwendender Formulare sei es, die Gerichtsvollzieher und die Vollstreckungsgerichte davon zu entlasten, die bislang von den Gläubigern verwendeten nach Aufbau und Umfang sehr unterschiedlich gestalteten Anträge zu erfassen. Diesem Zweck werde durch einen nicht farbigen Ausdruck des amtlichen Formulars Rechnung getragen. Soweit die Farbgestaltung im amtlichen Vordruck funktionalen Charakter habe, solle dies lediglich das Ausfüllen erleichtern. Mit einer ähnlichen Begründung hat auch das LG Dortmund, Beschl. v. 22.03.103 – 9 T 118/13 der sofortigen Beschwerde stattgegeben.

Die Rechtspfleger beim Amtsgericht Regensburg verzichten zwar bislang auf Farbausdrucke. Dafür werden dort Antragsformulare nicht akzeptiert, wenn es sich um von Softwareanbietern „nachgebaute“ Formulare handelt, die nicht exakt der optischen

Gestaltung des amtlichen Vordrucks entsprechen (z. B. Layout der Seitenzahlen, Breite der Umrandung, Schriftart und -größe, Zeilenabstände). Sie hätten sich „entschieden, eine harte Linie im Hinblick auf die optische Form des Vordrucks zu vertreten“. Bis Redaktionsschluss lag uns leider noch keine Entscheidung des LG Regensburg vor. In einem ähnlichen Fall hat das LG Kiel (Beschl. v. 24.04.2013 – 4 T 16/13) jedoch entschieden, dass die Verschiebung von Seitenzahlen und die Veränderung der Proportionen des Antragsformulars nicht dazu führten, dass der Antrag zurückzuweisen wäre.

Sollten uns weitere Entscheidungen aus unserem Bezirk erreichen, werden wir auf unserer Homepage darauf hinweisen. Hoffentlich hat der Spuk bald ein Ende! □ pp

Ehrung von Kanzleiangestellten

10-jähriges Jubiläum

Nadine Ziegler
Rechtsanwalt Kreißl
Niederhofener Str. 1
91781 Weißenburg

20-jähriges Jubiläum

Lore Mümmeler
Beisse & Rath Partnerschaft
von Rechtsanwälten
Fürther Str. 212
90429 Nürnberg

Heike Gleixner
Pecher & Dr. Neumann
Rechtsanwälte
Ludwig-Eckert-Str. 5 + 7
93049 Regensburg

Neue Fachanwälte



FA FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT
RA Andreas Hoffmann, Nürnberg

FA FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT
RAin Beate Plewa, Nürnberg

FA FÜR MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT
RAin Doris Ferner, Reichenschwand

FA FÜR VERKEHRSRECHT
RA Albert Hiereth, Mainburg

Zwischenprüfung 2013

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Sie findet in der Regel nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres statt, spätestens jedoch 18 Monate nach Beginn der Ausbildung.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 8 Nr. 1 b PO). Auszubildende, die an der Abschlussprüfung 2014 I (Winterprüfung) oder 2014 II (Sommerprüfung) teilnehmen wollen und die Zwischenprüfung bislang noch nicht abgelegt haben, müssen daher zwingend teilnehmen.

Die Zwischenprüfung findet am

Freitag, den 29.11.2013, von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in den Berufsschulen Nürnberg und Regensburg statt. Eine Anmeldung zu dieser Prüfung über die Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist nicht erforderlich. Die Auszubildenden werden gebeten, sich direkt in der Berufsschule einzufinden. Die Bekanntgabe der Zimmer-Nummern erfolgt durch die jeweiligen Berufsschulen.

Folgende Fächer werden schriftlich anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben geprüft:

1. Recht
2. Büropraxis und -organisation
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfung dauert insgesamt höchstens 180 Minuten.

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 24.05.2013 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.701

Aufnahmen (22)

Erstzulassung (keine Kennzeichnung)
*Mitglied durch Kammerwechsel **
*Mitglied durch Wiedermeldung ***

Böhm, Veronika (Obermichelbach)
 Brosch, Verena / LL.M. (Nürnberg)
 Cevc, Baltasar (Erlangen) *
 Fuchs, Florian (Nürnberg)
 Groß, Silvia (Amberg) *
 Hennig, Dagmar (Nürnberg) *
 Jörck, Thorsten (Nürnberg) *
 Kotzamanidis, Anastasios (Schwaig) *
 Kreißl, Andreas (Weißenburg)
 Kreißl, Michaela (Weißenburg)
 Kunze, Dr. Birgit (Regensburg) *
 Liscak, Suzane (Nürnberg)

Müller, Michael (Sinzing) *
 Nedyalkova, Tanya (Fürth) *
 Renninger, Esther (Nürnberg)
 Rosbach, Oliver (Nürnberg) *
 Schäfer, Dr. Maximilian / LL.M. (Nürnberg) *
 Spannruft, Jacqueline (Lauf) *
 Steinkugler, Linus (Fürth)
 Vollmann, Martin (Nürnberg)
 Zech, Dr. Alexandra (Tuchenbach) *
 Zipprich, Eva (Nürnberg)

Löschungen (18)

An, Seong-Jun (Fürth) ^
 Becker-Ebel, Hildegard (Stein)
 Böckl, Chantal (Nürnberg) ^
 Deubelli, Sebastian (Regensburg) ^

Herr, Ryan (Kammerstein) ^^
 Knollmeyer, Christine (Nürnberg)
 Kollmer, Dr. Gero (Regensburg) ^
 Panhans, Nicole (Erlangen) ^
 Peters, Uwe (Nürnberg) ^^
 Preukschat, Christian (Marloffstein) ^^
 Schenkel, Eva-Maria (Nürnberg) ^
 Schulz, Corinna (Uffenheim) ^
 Seufert, Constanze (Burglengenfeld)
 Urlberger, Andrea (Nürnberg) ^
 Werner, Andreas (Nürnberg) ^
 Wölfel, Sabine (kanzleipflichtbefreit)
 Zeitträger, Markus (Eckental)
 Zierer, Andrea (Reichenbach)

^ Wechsel in anderen Kammerbezirk
 ^^ verstorben

Stellenmarkt

Stellenangebote

■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

Peter Möller, Tel. 03643-8111920

Wir suchen eine/n verkehrsrechtlich orientierte/n Kollegin/en für Kanzlei in Feuchtwangen. In einem 2-seitigen Artikel in der NJW Heft 19/2013, S. 12/13 finden Sie interessante Informationen über unsere Kanzlei. Bewerbungen richten Sie bitte an: rechtsanwalt_peter_moeller@t-online.de

www.bissel.de, Hr. Dr. Grüner

Zur Verstärkung unserer Abteilung für M&A und (internationales) Gesellschaftsrecht suchen wir Rechtsanwälte (m/w) mit mehrjähriger Berufserfahrung. Wir setzen außergewöhnliche, durch zwei Prädikatsexamen nachgewiesene juristische Kenntnisse und ein in jeder Hinsicht überzeugendes Auftreten voraus.

www.bissel.de, Hr. Dr. Grüner

Zur Verstärkung unseres immobilien- und baurechtlichen Teams suchen wir Rechtsanwälte (m/w) mit mehrjähriger Berufserfahrung. Wir setzen außergewöhnliche, durch zwei Prädikatsexamen nachgewiesene juristische Kenntnisse und ein in jeder Hinsicht überzeugendes Auftreten voraus.

Arnd Bühner, Tel. 0911-25586511

Kanzlei für Öffentliches Wirtschaftsrecht in Nbg. (www.buehner-rae.de) sucht engagierte(-n) Kollegen/Kollegin mit mind. drei Jahren Berufserfahrung. Wir beraten die Öffentliche Hand insb. im Vergabe- und Beihilfenrecht. Erwarten Sie von uns Fairness, interessante Mandate und eine überdurchschnittliche Vergütung.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter

www.rak-nbg.de“



R. Wagner, Tel. 09131-8810

Die FSR.Recht GbR, Rechtsanwälte und Fachanwälte für Wirtschaftsrecht und das gesamte Privatrecht sucht für das Rechtsgebiet Familien- und Erbrecht eine/n engagierte/n, flexible/n, aufgeschlossene/n und erfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Vollzeit oder sogar in Bürogemeinschaft!

bewerbung@waldorf-frommer.de

Wir suchen Rechtsanwalt (w/m) – Schwerpunkt Urheberrecht: Sie prüfen rechtliche Sachverhalte im Rahmen von Urheberrechtsstreitigkeiten, gestalten eigenständig die außergerichtliche u/o gerichtliche Fallbearbeitung und wirken an der Optimierung von Verfahrensabläufen tatkräftig mit – Kennziffer 200.

RAe Mussbach, Blum & Dr. Uhl,
Bahnhofstr. 34, 91126 Schwabach
Tel. 09122-933950

Alteinges. Anwaltskanzlei in Schwabach su. weiteren Kollegen (m/w), auch Berufsanfänger/in in VZ im Angest.-Verh. (od. freiberufl.). Wenn Ihnen der Anwaltsberuf Berufung ist und Sie mit Leidenschaft bei der Sache sind, freuen wir uns über Ihre Bewerbung mit den übl. Unterlagen.

RAe Stühlein, Barthelmes & Kollegen
Zur Verstärkung unserer zivil- und strafrechtlich ausgerichteten Kanzlei

suchen wir insbesondere für die Gebiete Verkehrs- und Mietrecht eine/n sympathische/n, engagierte/n und kompetente/n Kollegen/in, bevorzugt mit Fachanwaltsbezeichnung.

RAe Ederer und Partner, Regensburg
Für unsere Standorte Regensburg und Straubing suchen wir ab sofort für die Referate Arbeits- und Allg. Zivilrecht engagierte und überdurchschnittlich qualifizierte Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen. Bewerbungen und weitere Info unter: www.ederer-partner.de/karriere

Susan Conradi, Tel. 0931-322963

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort eine/n engagierte/n und qualifizierte/n RA/RAin. Ihre Bewerbung richten Sie bitte per Post an: Dr. Waldhorn & Partner Rechtsanwälte, Frau Susan Conradi, Kürschnerhof 4, 97070 Würzburg, oder per E-Mail an: s.conradi@kanzlei-waldhorn.de / Diskretion wird zugesichert.

Linhardt. Rechtsanwälte, Nürnberg
Zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei sucht schnellstmöglich zur Verstärkung ihres Teams eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:
kanzlei@ra-linhardt.de

Rechtsanwalt Zäh
s.zaeh@rae-zaeh.de

Wir suchen für unsere allgemeine Zivilrechtsabteilung eine/n Rechtsanwalt/in, gerne auch Berufseinsteiger zur Anstellung/freien Mitarbeit, evtl. auch promotionsbegleitend in Teilzeit. Bewerbungen ausschließlich per E-Mail/Ansprechpartner: Rechtsanwalt Zäh



LEHRGÄNGE ZUM TITELERWERB
GEPR. RECHTSFACHWIRT/IN

STARTGARANTIE:
Nürnberg 14.09.2013
Regensburg 21.09.2013

TOP-ERFOLGSQUOTE
Prüfungsjahrgang 2013

Infos und weitere Mitarbeiterseminare unter:
www.jurisprudentia.info und 0911 58685212


qualifiziert. weiterbilden.

Hausmann & Sandreuther, Schwabach
Zur Verstärkung unserer Wirtschafts-
abteilung suchen wir noch einen
Rechtsanwalt m/w für die Gebiete
Bankrecht und Insolvenzrecht. Be-
rufserfahrung/Fachanwaltskurse er-
wünscht. Bewerbungen an: recht@hausmann-sandreuther.de oder Haus-
mann & Sandreuther, Bahnhofstr. 31,
91126 Schwabach

Henn-Anschütz, Tel. 0211-8632240
Unser Schwerpunkt liegt in der um-
fassenden Beratung u. Betreuung klei-
nerer u. mittlerer Unternehmen. Für
ausgewählte Standorte bundesweit
suchen wir engagierte u. unternehme-
risch denkende Rechtsanwälte/-innen
mit überdurchschnittlicher Qualifika-
tion. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage:
v.anschuetz@schumacherundpart-ner.de

kanzlei@rae-falke-seidl.de
Zur Ergänzung unseres jungen Teams
suchen wir eine/n selbständige/n
Anwältin/Anwalt für Standpunkte in
Straubing und Regensburg. Interesse
im Bereich öffentliches und privates
Baurecht sowie Handels- und Gesell-
schaftsrecht wäre wünschenswert.
Aussagekräftige Bewerbungen senden
Sie bitte an unsere E-Mail-Adresse.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“


Stellengesuche

■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

strafverteidiger-nuernberg@gmx.de
Junger, gut vernetzter, derzeit
selbstständiger Anwalt mit Prädi-
katsexamina (derzeit Teilnahme am
Fachanwaltslehrgang Strafrecht) und
großer Begeisterung für Strafrecht
sucht Beschäftigung mit Schwerpunkt
in diesem Bereich. Einschlägige Be-
rufserfahrung ist vorhanden.

as_law@gmx.de
Ich, RA, 41 Jahre, 2 bay. Prädikats-
examina, suche nach mehrjähriger
Tätigkeit als Syndikus für eine Wirt-
schaftsprüfungsgesellschaft an-
spruchsvolle Stelle in Kanzlei mit
Schwerpunkt Steuerrecht, Steuer-

strafrecht, Zollrecht, Außenwirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht und Kapitalmarktrecht.

RAS@sags-per-mail.de

Motivierter Rechtsanwalt (32 J., 2x ausr.), Absolvent Steuerberaterlehrgang 12/13, Teilnehmer Lehrgang FASr (ab 07/2013) mit erster Berufserfahrung in Allgemeinkanzlei und Steuerkanzlei sucht Tätigkeit im Raum Nürnberg (1-2 Tage/ Woche). Sehr gerne in „klassischer“ Allgemeinkanzlei.

gdaldos@gmail.com

Tel. 0157-37018088

Motivierter und belastbarer Diplomburist mit bay. Staatsexamen sucht ab sofort Festanstellung im Wirtschaftsunternehmen/ Kanzlei im Nürnberger Raum. Gern versende ich auf Anfrage vollständige Unterlagen zur Einsichtnahme.

rechtsassessor-nbg@gmx.de

Rechtsassessor (30 J.) mit zwei Bayerischen Staatsexamina sucht aus bestehendem Arbeitsverhältnis für den Berufseinstieg in den Anwaltsberuf eine Anstellung in einer regionalen Anwaltskanzlei. Interessenschwerpunkte insbesondere im Straf-, Familien- und Verwaltungsrecht.

Tel. 0151-21 36 55 43

Rechtsanwältin, 31, mit drei Jahren Berufserfahrung und bay. Prädikatsexamen (7,04) sucht Festanstellung. Der Erwerb eines Fachanwaltstitels wird angestrebt. Zu meinen persönlichen Stärken zähle ich Aufgeschlossenheit, Belastbarkeit, Teamfähigkeit sowie Einfühlungsvermögen im Umgang mit Mandanten.

ipad1mail@web.de

Ich (29) suche neue Herausforderung in einem Arbeitsverhältnis. Ich bringe 2,5 Jahre Berufserfahrung mit, erlangt in einem Wirtschaftsunterneh-

men und in einer Kanzlei. Ich bin teamfähig, pflichtbewusst, arbeite mich schnell in fremde Rechtsgebiete ein. Mein Ziel ist es in naher Zukunft einen FA-Titel zu erwerben.

medr_nbg@web.de

RAin/FA für MedR (37), Aufbaustudium im int. WirtschaftsR, 10 J. Berufserfahrung (8 J. in Kanzlei/2 J. als Justiziarin in Unternehmen) sucht aus ungekündigter Stellung aus privaten Gründen neuen Wirkungskreis in Kanzlei/Unternehmen (Raum Nürnberg/Fürth). Freie Mitarbeit oder andere Kooperationsform ggf. möglich.

Chiffre: 2013-SGRA-02

Rechtsanwalt (33) mit 1,5 Jahren Berufserfahrung in einem großen Wirtschaftsberatungsunternehmen sucht aus ungekündigter Stellung neue Anstellung in einer mittelständischen Kanzlei im Raum Nürnberg. Gerne mit wirtschafts- oder baurechtlichem Schwerpunkt. Über Ihre Zuschrift freue ich mich!

■ RECHTSANWALTSFACH-ANGESTELLTE

Chiffre: 2013-SGReFa-12

ReFa (mehrere Jahre Berufserfahrung, engagiert, belastbar, freundlich, lernbereit) möchte zukünftig jeden Vormittag von zu Hause aus arbeiten. Sofern Sie vom Arbeitsaufwand her mehr Personal bräuchten, dieses platztechnisch jedoch nicht umsetzbar ist, dann wäre das die Chance für mich, meinen Traum zu erfüllen.

„Stets aktualisiert
im Internet

unter
www.rak-nbg.de“

Tel. 0170 - 555 83 96

Erfahrene Rechtsfachwirtin sucht Mitarbeit in Nürnberger Kanzlei auf 450 Euro Basis.

pelzer.jasmin@gmail.com

Junge, freundliche, zuverlässige ReFa im 3. Lehrjahr (19 J.) sucht Vollzeitstelle Ende Juli/Anfang August im Raum Nürnberg. Softwarekenntnisse in RA-Micro und WinMax.

Tel. 0151-23060423

Junge, erfahrene ReFa (23 J.) sucht neue Teilzeitstelle im Raum Fürth. Erweiterte Kenntnisse im Fachgebiet VR. ArbR vorhanden, so wie auch im Mahn- und Vollstreckungswesen. Eintrittstermin ab 15.06.2013.

sandra.ngl@web.de

Hochmotivierte und flexible Personalsachbearbeiterin mit Kenntnissen als Sachbearbeiterin Wohlverhaltensphase (jährl Berichte, Abschlussberichte, Lohnberechnung, Fragebögen versenden, Buchhaltung) sucht neue Vollzeittätigkeit (Einarbeitung erwünscht) in Ansbach/Nürnberg.

ReFaWi1337@gmail.com

Rechtsfachwirtin (25 J.) in ungekündigter Stellung sucht neuen Wirkungskreis (Vollzeit) im Raum Würzburg. Ausbildung als ReNo, 5-jährige Berufserfahrung als ReFa. Besonders gute Kenntnisse im Forderungseinzug sowie Bau- u. Architektenrecht, ebenso in der ZV und dem RVG. Ich freue mich auf Ihre Nachricht.

Chiffre: 2013-SGReFa-11

Gelernte ReFa (in ungekündigter Stellung), mehrere Jahre Berufserfahrung, engagiert, freundlich, lernbereit sucht für jeden Vormittag neuen Wirkungskreis im Raum Wü / SW / KT.

Tel. 0911-3928281

tessa.hoeper@yahoo.de

Rechtsanwaltsfachangestellte/Schreibkraft – nun Studentin Wirtschaftsrecht

sucht eine Stellung als RA-Angestellte oder Schreibkraft auf 450 Euro Basis – flexibel, zuverlässig, erfahren, Dokumentenverwaltung, Fristen, Kostenrechnung, RA-Mikro.

Rita Unger, Tel. 0176-638 527 62
Rechtswirtin mit langjähriger Erfahrung als Alleinkraft, Bürovorsteherin und Sachbearbeiterin Insolvenzen sucht neue Tätigkeit in Nürnberg, Bamberg, Würzburg und Umgebung. Kontakt unter o.g. Tel.-Nr.

Chiffre: 2013-SGReFa-10
Qualifizierte, erfahrene und hochmotivierte ReFa, 49 J., in ungek. Stellung sucht neue Herausforderung ab 01.07. od. später. Sehr gerne auch StrR. RVG, ZV, Buchhaltung (außer Lohn) sowie alle berufsbedingten Anforderungen erfülle ich zuverlässig. Sicher in An-NoText u. Office, Kenntnisse in Datev-Phantasy.

Chiffre: 2013-SGReFa-09
Erfahrene Rechtswirtin aus Sachsen sucht neue Herausforderung 16 Jahre Bürovorsteherin, 7 Jahre Sachbearbeiterin Insolvenzverfahren/Erstunterkunft erwünscht.

info@kanzleidienstleistung.de
Erf. u. motivierte ReFa u. FiBu, 40 J, bietet Tätigkeit in Teilzeit/450 Euro/ Stundenbasis in N/FÜ/ERL/REG ab sof. Vertraut m. allen Kanzleitätigkeiten, RA-Micro, Datev-Pro, WinMacs u.a., Urlaubs-/Krankheitsvertretung/Personalengpässe, kurzfristig u. flexibel einsetzbar, Schreibservice, Buchhaltung, Tel. 0157-88955298

■ AUSZUBILDENDE ZUM/ZUR RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN

Chiffre: 2013-SGAzubi-01
Ich bin derzeit im 2. Lehrjahr in einer Ausbildung zur ReFa, welche ich leider aus persönlichen Gründen nicht

weiterführen kann. Ich suche daher eine Kanzlei um meine Ausbildung fortsetzen zu können. Eintritt ab sofort möglich. Meine Arbeiten erledige ich stets sorgfältig und zuverlässig.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“

■ SCHREIBKRÄFTE/ SONST. BÜROANGESTELLTE

sekretaerin_01@aol.com
Gerne erledige ich – gelernte u. angestellte ReFa – jeden Mo. u. Do. Vormittag (bis 13:00 Uhr)/täglich ab ca. 17:30 Uhr/jedes Wochenende/jeden Feiertag/deutschsprachige Schreibarbeiten, welche mir per Email an sekretaerin_01@aol.com übermittelt werden können. Einfach melden, und los geht's.

nathalie-84@gmx.de
Zuverlässige, zeitlich flexible Bürokauffrau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Nürnberg eine Nebentätigkeit auf 450 EUR-Basis/max. 8 Std./Woche möglich.

schreibkraft13@gmx.de
Juristin/Mutter sucht dringend ab sofort Anstellung in Teilzeit als Schreibkraft/Kanzleihilfe auf Midijob-basis.

Kanzleiveräußerungen/ -vermietungen

Chiffre: 2013-KV-04
Biete Möglichkeit Praxiserfahrung zu erwerben für FA FamR und FA Erbrecht mit Option mittelfristiger Übernahme der Einzelfachanwaltskanzlei in Nürnberg zu den üblichen Konditionen. Befristete Mitarbeit der Kanzleihinhaber ist auf Wunsch möglich.

kanzlei-kauf@t-online.de
RAuFA (34 J.) aus Nbg., su. gut gehende Kanzlei zur Übern. in Nbg./Umg., aber auch bundesweit, zu den üblichen Konditionen. Es besteht sowohl Interesse an Einzelkanzlei, als auch an kleinerer Sozietät zur Beteiligung. Überleitungszeit bzw. Einarbeitung u. Einführung dch. den Veräußerer erwünscht. Zuschr. werden streng vertraulich behandelt.

Chiffre: 2013-KV-03
Seit 1992 bestehende Anwaltskanzlei, breit gestreuter Klientenkreis mit Mandanten aus miet-, verkehrs-, fa-

Masterstudiengang Wirtschaftsrecht

Die Technische Hochschule Georg Simon Ohm führt zum Wintersemester 2013/2014 den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsrecht – Master of Law (LL.M) ein. Er verbindet betriebswirtschaftliches mit juristischem Wissen und zielt darauf ab, Beraterinnen und Berater auszubilden, die juristisch fundierte Entscheidungen im betriebswirtschaftlichen Kontext fällen können. Das Studienprogramm bietet den Studierenden die Vertiefung in sämtlichen Bereichen des Unternehmensrechts, wie z. B. Insolvenzrecht, Vertragsmanagement, Medienrecht, Kapitalmarktrecht, Arbeitsrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht. □

Ausführliche Informationen finden Sie unter http://www.bit.ly/Master_Wirtschaftsrecht

milien- und erbrechtlichen Mandaten aus privaten Gründen zu verkaufen. Einführung möglich. Übernahme einer Büro-Immobilie mit 121 qm in Nürnberg-Nord.

Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

Chiffre: 2013-BGZA-09

Gut eingeführte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Gerichtsnähe in Regensburg bietet jungem Kollegen/in, der bereits einige eigene Mandate mitbringt, Tätigkeit als freier Mitarbeiter. Spätere Sozietät möglich.

Chiffre: 2013-BGZA-08

Synergien nutzen. Gemeinsam erfolgreich arbeiten. Lebendige Bürogemeinschaft sucht Kollegin/Kollegen zur ergänzenden Zusammenarbeit. Wir bieten: Schöne Räume, beste Lage, gute Bedingungen und ein freundliches Büroklima.

Chiffre: 2013-BGZA-07

Kollege mit ca. 5 J. Berufserfahrung zwecks Gründung einer Sozietät in Nbg. gesucht. Wunschrechtsgebiete: Familien-, Miet-, Arbeitsrecht.

Chiffre: 2013-BGZA-06

Suche für Rechtsanwalts-gesellschaft im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht Kollegen/in für Partnerschaft. Mandate ausreichend vorhanden. Konditionen verhandelbar. Erfahrung in dem Bereich erwünscht aber keine zwingende Voraussetzung. Über Ihre Bewerbung freuen wir uns!

kanzlei@alp.de | Tel. 09405-962740

Su. baldmgl. engagierte(n) RA(in) für Nachfolge eines zum 30.08.13 ausscheidenden Kollegen in Bürogemeinschaft. Übern. der lfd. Mandate des Koll. möglich. Langjähriger Kanzleistandort (gegr. 1994) in Bad Abbach

(ca. 9 km südlich v. Regensburg), gem. Nutzung der vorh. Infrastruktur / Ausstattung, moderate Kostenbeteiligung.

info@ra-luttenberger.de

Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei, Fürth City, U-Bahnanschl., bietet Anwaltszimmer zur Zusammenarbeit an. Kostenstruktur günstig. Beteiligung an personeller Infrastruktur kostengünstig möglich. Eigener Mandantenstamm Bedingung, Berufserfahrung erwünscht 8-10 Jahre.

Sabine Enger, Tel. 0171-678 80 10

Für meine arbeitsrechtlich ausgerichtete Kanzlei (ER Altstadt) suche ich eine(n) Partner(in) zunächst in Bürogemeinschaft. Ergänzende Fachgebiete wünschenswert, aber auch gemeinsamer, stufenweiser Aufbau einer arbeitsrechtlichen Kanzlei denkbar. Überschaubare Kostenstruktur, da (noch) kein Personal.

H&P Prof. Dr. Holzhauser & Partner Die H&P Prof. Dr. Holzhauser & Partner Rechtsanwälte GbR ist seit mehr als 20 Jahren für kleine, mittlere und große Mandanten bundesweit und zunehmend auch international tätig. Wir suchen Kanzleien, die unserem Kanzleiverbund beitreten wollen. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 0351-4484840.

KPWT Baumann Zeilhofer | kanzlei@wirtschaftsrecht-ostbayern.de Regensburger RAe/StB/WP Partnerschaft an sehr repräsentativem 1a-Standort sucht 3. RA/in mit Schwerpunkt ausserhalb d. Steuer-GesR – überregionale Einbindung in WP-Gesellschaft gegeben.

Chiffre: 2013-BGZA-05

Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei bietet für RAin/RA ein kostengünstiges Arbeitszimmer in Bürogemeinschaft in guter Lage in der Fürther Innenstadt in U-Bahn Nähe incl. Mitbenutzung der Kanzleiinfrastruktur und des Sekreta-

riats. StrafR, SteuerR oder InsR wären zu unserem Angebot ergänzend.

info@ra-raeder.de | Tel. 0911-54 40 20

Wir sind eine Kanzlei mit Schwerpunkt FamR, ErbR, VerKR, BauR und allg. ZivilR in attr. Lage dir. am Tiergarten/Nbg. Gesucht wird Koll./in mit ergänz. Schwerpunkten, Berufserfahrung und Mandantenstamm zur Zus.arbeit in Bürogem. Vollausrüstung und Personal vorhanden zu günst. Konditionen.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“

Sonstiges

Tel. 0911-2356900

Betriebsberater 1954 - 2010, gebunden und in sehr gutem Zustand kostenfrei gegen Abholung abzugeben.

Tel. 089-412913801

Verstärken Sie unsere zentrale Rechtsabteilung in München als Doktorand (m/w) im Rahmen einer promotionsbegleitenden Tätigkeit. Eingebunden in ein hochmotiviertes Team bieten Sie den technischen Fachbereichen an zwei oder drei Arbeitstagen in der Woche Hilfestellung bei Rechtsfragen.

Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Anmeldeformulare unter <http://www.arap.jura.uni-erlangen.de>
oder über die Kontaktstelle wtt/CWW
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: cww@zuv.uni-erlangen.de

Schnittpunkte zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

Zwischen Gesellschaftsrecht einerseits und Steuerrecht andererseits bestehen vielfache Querbeziehungen, die in der Praxis oft vernachlässigt werden. Insbesondere Gesellschaftsverträge sind ohne Berücksichtigung der steuerrechtlichen Konsequenzen kaum zu gestalten. Die Veranstaltung wird aktuelle gesellschaftsrechtliche Fragen mit ihren steuerrechtlichen Folgen bzw. aktuelle Steuerrechtsprobleme vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Vorfragen darstellen.

Prof. Dr. Georg Crezelius ist Inhaber des Lehrstuhls für Steuerrecht an der Universität Erlangen. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen u. a. Gesellschaftsrecht, Bilanzrecht und Steuerrecht.

Thomas Wachter ist Notar in München.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Einführung in die VOB/B

Die Kenntnis der VOB/B ist für die Bauvertragspraxis unverzichtbar. In der Ausbildung besteht hingegen leider kaum die Gelegenheit, dieses Rechtsgebiet zu vermitteln. Diese Lücke will die Veranstaltung schließen, indem sie ausgehend vom Werkvertragsrecht des BGB einen Überblick über die Strukturen und die wichtigsten Regelungsmaterien der VOB/B liefert. Zugleich weist der Dozent, der selbst als Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht tätig war, auf die häufigsten Anwendungsfehler in der Praxis hin. Kernthemen der Blockveranstaltung sind:

- Herkunft, Rechtsnatur, Anwendungsbereich und Aufbau der VOB/B
- Vergütungsansprüche im System der VOB/B (insbes. sog. Nachträge)
- Mängelrechte nach der VOB/B

Samstag, 21. September 2013,
9:00 – 14:00 Uhr

Juridicum der Universität,
Sitzungssaal JDC 0.283
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Georg Crezelius,
Thomas Wachter

Teilnahmegebühr: 140,- €; 90,- €
ermäßigt für Rechtsreferendare
(einschl. Getränke, Snacks, Seminarunterlagen)

Freitag, 27. September 2013,
9:00 – 15:30 Uhr

Juridicum der Universität,
Sitzungssaal JDC 0.283
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Jürgen Stamm

Teilnahmegebühr: 140,- €; 90,- €
ermäßigt für Rechtsreferendare
(einschl. Getränke, Snacks, Seminarunterlagen)

Freitag, 11. Oktober 2013,
9:30 – 16:00 Uhr
Juridicum der Universität,
Sitzungssaal JDC 0.283
Erlangen, Schillerstr. 1

Dr. jur. Lars Lindenau

Teilnahmegebühr: 140,- €; 90,- €
ermäßigt für Rechtsreferendare
(einschl. Getränke, Snacks, Se-
minarunterlagen)

Prof. Dr. Jürgen Stamm verfügt über eine langjährige Erfahrung als Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Insolvenzrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählt das private Bau- und Bauprozessrecht, zu dem er durch zahlreiche Veröffentlichungen in Erscheinung getreten ist.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Praktikerworkshop: Ärzteberatung 2013

Dieser Praktikerworkshop richtet sich an alle in der Ärzteberatung interdisziplinär tätigen Rechtsanwälte und Steuerberater. Mit dem „Unternehmen Arztpraxis“ sind für den Steuerberater und Anwalt weitergehende Anforderungen als bislang verbunden, die Wechselwirkungen aus Vertragsarzt- und Berufsrecht, Zivil- und Gesellschaftsrecht sowie dem Steuerrecht zu erkennen und in der Praxis anzuwenden. Zudem bringt das GKV-Versorgungsstrukturgesetz mit den Änderungen 2013 zur Bedarfsplanung sowie zur Praxisnachfolge weitere Neuerungen mit sich, die zu diskutieren sind. Schließlich sind die aktuelle finanzgerichtliche Rechtsprechung und die Äußerungen der Finanzverwaltung zu berücksichtigen.

Dr. jur. Lindenau ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner, Nürnberg.

Hinweis zu § 15 FAO: Die Fortbildungsveranstaltung umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.



Fortbildungspflicht für Fachanwälte

Nicht vergessen: Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss gegenüber der Rechtsanwaltskammer mindesten zehn Stunden Fortbildung gemäß § 15 FAO bis 31.12.2013 unaufgefordert nachweisen! Bitte denken Sie daran, dies bis Jahresende zu erledigen. Sie erleichtern uns die Arbeit, wenn Sie die Nachweise nicht einzeln, sondern gesammelt bei uns einreichen – vielen Dank!

Bitte beachten Sie, dass es uns bei der hohen Zahl der Fachanwälte in unserem Bezirk aus Verwaltungs- und Kostengründen leider nicht möglich, vorgelegte Originalbescheinigungen zurückzusenden. Die uns vorgelegten Dokumente werden nach zwei Jahren vernichtet. Wir verlangen deshalb keine Originalbescheinigungen. Von Ihnen beglaubigte Kopien oder die Übersendung per Telefax reichen in der Regel aus.

Seminare

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 161.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (**HypoVereinsbank Nürnberg BLZ 760 200 70, Kontonr. 2020105979**). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme **bis drei Tage** vor dem Veranstaltungstermin kostenlos stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Bei unseren Fortbildungsveranstaltungen verteilen wir Fragebögen. Um Ihnen anspruchsvolle, auf Ihre Ansprüche zugeschnittene Fortbildungen anbieten zu können, dürfen wir Sie bitten, diese dem Referenten am Ende der Veranstaltung ausgefüllt zu übergeben oder an die Geschäftsstelle zu übersenden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de.

Teilnahmebedingungen

Seminar Nr. 7515

Samstag, 27.07.2013

09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 12.07.2013
Tagungsbeitrag: 90,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referent:

Dipl.-Rechtspfleger (FH) Stefan Geiselmann, Staig

Erbrecht – Teilungsversteigerung

Stefan Geiselmann hat 1992 seine Rechtspflegerprüfung abgelegt und ist seit 2005 beim Amtsgericht Ulm für das Referat in der Einzelvollstreckung tätig. Er ist u. a. Dozent im Rahmen der Anwaltsfortbildung zum Fachanwalt für Familienrecht für die Arbervetlag GmbH, für die Hans Soldan GmbH im Rahmen der Fortbildung zum Rechtsfachwirt und ist seit 2006 für die Zorn-Seminare in Gernsbach im Rahmen der dreiteiligen Zwangsvollstreckungslehrgänge für Kanzleimitarbeiter tätig.

Inhalt:

- Aufhebungs- oder Teilungsversteigerung gem. §§ 180 ff ZVG
- Verfahrensvoraussetzungen
- Verfahrenshindernisse
- Verhältnis zur Vollstreckungsversteigerung
- Verfahren bis zum Versteigerungstermin
- Einstellung gem. § 180 ZVG
- Einstellung auf Bewilligung eines Antragstellers
- Einstellung nach § 3b Abs. 3 VermG
- Gebäudeeigentum
- Wertfestsetzung
- Mitteilung gem. § 41 Abs. 2 ZVG
- Anmeldungen
- Befriedigungsreihenfolge des § 10 ZVG
- Versteigerungstermin, § 66 ZVG
- Geringstes Gebot, § 182 ZVG
- Bietestunde
- Gebote
- Sicherheitsleistung/Erhöhte Sicherheitsleistung, § 68 Abs. 2 und 3 ZVG
- Zuschlagsentscheidung
- Erlösverteilung
- Taktische Hinweise
- Gerichtskosten
- Rechtsanwaltsvergütung
- Beispiel mit erlöschendem Recht in Abteilung II nebst Teilungsplan

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden für Fachanwälte für Erbrecht sowie Familienrecht anerkannt.

Eine detaillierte Inhaltsübersicht finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de/de/seminare/kammerseminare

Familienrecht

RA Michael Klein ist als Referent und Ausbilder im Institut für angewandtes Recht tätig, das u.a. auch Fachanwaltslehrgänge für Familienrecht anbietet. Außerdem ist RA Klein Ausschussvorsitzender der Fachprüfungsausschüsse „Fachanwalt für Familienrecht I“ und Autor vieler Beiträge und Publikationen.

Inhalt:

Update Unterhaltsrecht
nach Aktualität

Update Familienvermögensrecht
nach Aktualität

Familiensteuerrecht

- I. Die Strukturen des Einkommensteuersystems
- II. Überblick über die Kernbegriffe des EStG
- III. Einkunftsarten
- IV. Persönliche Zurechnung von Einnahmen und Ausgaben
- V. Begrenztes Realsplitting
- VI. Zugewinnausgleich und Steuern

Das Rückabwicklungs- und Ausgleichssystem nach Billigkeit

- I. Unbenannte ehebedingte Zuwendungen (Ehegatten und Verlobte)
- II. Gemeinschaftsbezogene unbenannte Zuwendungen (nichteheliche Partner)
- III. „Echte Schenkungen“ (Ehegatten, Verlobte und nichteheliche Partner)
- IV. Schenkungen der Schwiegereltern
- V. Leistungen von Schwiegerkindern an Schwiegereltern
- VI. Familienrechtliche Kooperationsverträge (Ehegatten, Verlobte, nichteheliche Partner und Schwiegereltern/Schwiegerkinder)

Beweisaufnahme in Familienstreitverfahren

- I. Grundlagen des Beweisrechts
- II. Erfahrungssätze im Familienrecht
- III. Arten des Beweises
- IV. Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote
- V. Sekundäre Beweislasten im Familienrecht
- VI. Verfahren der Beweiserhebung

Änderungen aus aktuellem Anlass bleiben vorbehalten.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 10 Zeitstunden anerkannt.

Seminar Nr. 7518

Freitag, 20.09.2013

von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
und

Samstag, 21.09.2013

von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Anmeldeschluss: 06.09.2013
Tagungsbeitrag: 150,00 €
Teilnehmerzahl: max. 100

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referent:

RA Michael Klein, Regensburg

Seminar Nr. 7526

Freitag, 11.10.2013

09:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Anmeldeschluss: 27.09.2013

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

Referent:

RA Rainer Ferslev, Hamburg

Insolvenz- und Gesellschaftsrecht 2013

Neueste Rechtsprechung und Entwicklung im Insolvenz- und Gesellschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung von Haftungsfragen für Geschäftsführer, Gesellschafter und Berater der GmbH

Herr Rechtsanwalt Ferslev ist Fachanwalt für Insolvenzrecht und befasst sich seit über 10 Jahren schwerpunktmäßig mit der Beratung und Vertretung von Schuldnern und schuldnerischen Unternehmen in der Insolvenz, insbesondere aber im Vorfeld der Insolvenz zur Vermeidung von Haftungsrisiken für Geschäftsführer und Gesellschafter von kleineren und mittelständischen Kapitalgesellschaften, insbesondere von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Er kommentiert regelmäßig Entscheidungen des II. und IX. Senats des Bundesgerichtshofs in EWiR (Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht) und ist Autor des im Deutschen Anwaltverlages (DAV) herausgegebenen Buches „Die GmbH – Haftungsfallen bei Gründung, Krise, Sanierung. Zudem referiert er seit Jahren zu gesellschaftsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Themen bei Anwaltvereinen, Rechtsanwaltskammern und bei Eiden Juristische Seminare.

Inhalt:

In diesem Seminar werden praxisrelevante Entscheidungen des IX. (Insolvenzrecht) und des II. (Gesellschaftsrecht) Senats des BGH zu aktuellen insolvenzrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Entscheidungen erläutert und auf hierzu veröffentlichte Literaturstimmen hingewiesen. Zur Abrundung der jeweiligen Themen werden auch obergerichtliche Entscheidungen behandelt.

Weitere Erläuterungen zu den Schwerpunkten des Vortrages finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5,5 Zeitstunden für Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Fachanwälte für Insolvenzrecht anerkannt.

Die erfolgreiche Berufung im Zivilprozess

Dr. Günter Prechtel ist Vorsitzender einer Berufungszivilkammer am Landgericht München I und seit langem in der Anwaltsfortbildung tätig, Begründer des Handbuchs „Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess“ (5. Aufl. 2011) sowie Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze.

Inhalt:

Die Voraussetzungen einer erfolgversprechenden Berufung sind gerade im Hinblick auf die Umgestaltung der zweiten Instanz durch die ZPO-Reform 2002 vielen Anwälten immer noch nicht in vollem Umfange bekannt. Dieses Seminar bietet die Möglichkeit, die Besonderheiten der „neuen“ Berufung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung von einem erfahrenen Praktiker kennen zu lernen und das vorhandene Wissen zu vervollständigen. Hierbei wird sowohl auf typische Fehlerquellen als auch darauf eingegangen, worauf der Anwalt in der ersten Instanz zur Vorbereitung einer etwaigen Berufung besonders achten sollte.

Vorgesehen sind u.a. folgende Themen:

- Zulässigkeit und Statthaftigkeit
- Berufung und PKH
- Berufungsbegründung
- Berufungsgründe
- Bedeutung des Tatbestands
- Häufige erstinstanzliche Fehler
- Neuer Tatsachenvortrag
- Erneute Beweisaufnahme
- Klageänderung/Aufrechnung/Widerklage
- Zurückweisung durch Beschluss
- Verteidigung des Berufungsbeklagten
- Anschlussberufung
- Die mündliche Berufungsverhandlung
- Rechtsmittel

■ Seminar Nr. 7509

Samstag, 12.10.2013

von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 28.09.2013
Tagungsbeitrag: 110,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referent:

Dr. Günter Prechtel, Eichenau

Seminar Nr. 7531

Dienstag, 15.10.2013

von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Anmeldeschluss: 01.10.2013
Tagungsbeitrag: 20,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

Referent:

Dr. Johannes Kuhn, Köln

Erbrecht

Anspruch auf notarielles Nachlassverzeichnis nach § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB und zwangsweise Durchsetzung

Referent: Dr. Johannes Kuhn, Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Erbrecht in Köln, ist Syndikus der FORIS AG und dort für das Erbrecht zuständig. Zuvor war er mehrere Jahre Partner einer mittelständischen Sozietät in Hamm. Er veröffentlicht und referiert regelmäßig zu erbrechtlichen Themen.

Inhalt:

Die lediglich schuldrechtliche Beteiligung am Nachlass schlägt sich für den Pflichtteilsberechtigten vor allem in seiner schwachen Stellung hinsichtlich seiner Informationsrechte nieder. Für die Berechnung seiner Auskünfte ist er regelmäßig auf die Auskunft des Erben angewiesen. Oftmals wird er dabei mit falschen und unvollständigen Angaben konfrontiert. Der Anspruch auf eidesstattliche Versicherung hilft ihm meist wenig. Zunehmend wird deshalb das Verlangen nach einem notariellen Nachlassverzeichnis gem. § 2314 I 3 BGB zum Mittel der Wahl. Hier muss der Notar eigene Ermittlungen hinsichtlich Nachlass und Schenkungen tätigen, und auf diese Weise auch die Angaben des Erben überprüfen. Berechtigten Hinweisen des Pflichtteilsberechtigten hat er nachzugehen.

Wie der Anspruch außergerichtlich eingesetzt werden kann, um die benötigten Informationen zu beschaffen, und wie er gegen den Erben notfalls im Klagewege und in der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden kann, ist Thema des Vortrags.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

Vorankündigung

Strafrecht – Nach Karlsruhe – Das Ende der Verständigung?

Freitag, 18.10.2013 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referenten: **RA Harald Straßner, RA Peter Doll**

Arbeitsrecht

Samstag, 26.10.2013 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referenten: **RAe Wolfgang Manske, Dirk Clausen, Daniela Gunreben**

Eine ausführliche Seminarbeschreibung finden Sie zeitnah auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de

Das WEG im Überblick

Inhalt:

- I. Das materielle Recht
 1. Die gesetzlichen Öffnungsklauseln
 - a) Die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels gem. § 16 Abs. 3 WEG
 - b) Die Abweichung vom geltenden Kostenverteilungsschlüssel im Einzelfall gem. § 16 Abs. 4 WEG
 - c) Die Modernisierung gem. § 22 Abs. 2 WEG in Abgrenzung zur modernisierenden Instandsetzung und zur baulichen Veränderung
 - d) Die bauliche Veränderung und die Kostenbefreiung
 - e) Der Anspruch auf Änderung oder Abweichung
 - f) Der Anspruch auf Anpassung der Gemeinschaftsordnung
 - g) Beschlüsse über Zahlungsmodalitäten und Kostenzuweisungen
 2. Die Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und die praktischen Folgen
 - a) Die Gemeinschaft als Gläubigerin und Schuldnerin
 - b) Die geborene Wahrnehmungsbefugnis
 - c) Die gekorene Wahrnehmungsbefugnis
 - d) Der Immobilienerwerb durch die Gemeinschaft
 - e) Die Haftung der Wohnungseigentümer für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft
 - f) Das Verwaltungsvermögen – Zuordnung und Übergang
 3. Aufgaben/Befugnisse des Verwalters gem. § 27 Abs. 1-3 WEG
- II. Das Prozessrecht
 1. Die Anfechtungsklage
 - a) Wahrung der Anfechtungs- und Begründungsfrist
 - b) Die Präklusionswirkung
 - c) Der Beklagte als Nebenintervenient des Klägers?
 - d) Die Mandatierung durch den Verwalter für die Beklagte und die freie Anwaltswahl
 - e) Der immanente Interessenswiderstreit bei Mandatierung durch den Verwalter im Hinblick auf § 49 Abs. 2 WEG
 - f) § 49 Abs. 2 WEG und die Prozessökonomie in der richterlichen Praxis
 - g) Der eingeschränkte Kostenerstattungsanspruch wegen § 50 WEG
 2. Der Streitwert – ein Thema ohne Ende
- III. Aktuelle Rechtsprechung – kompakt –

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

Seminar Nr.7528

Freitag, 18.10.2013

von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 04.10.2013
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

Referent:

RA Horst Müller, München

Seminar Nr. 7527

Freitag, 25.10.2013

von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 11.10.2013
Tagungsbeitrag: 60,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

Referent:

RA Dr. h. c. Elmar Joseph Schuler,
Regensburg

Seminar Nr. 7523

Samstag, 09.11.2013

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 25.10.2013
Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referentin:

Petra Schmidtner,
gepr. Rechtsfachwirtin

Steuerrecht

Steuerliche Behandlung des (häuslichen) Arbeitszimmers/ Steuerliche Auswirkungen von Grundstücksverkäufen

Herr Rechtsanwalt Dr. Schuler war nach seiner Tätigkeit in der Bayerischen Finanzverwaltung von 1976 bis 1978 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesfinanzhof in München und sodann Richter am Finanzgericht in Nürnberg. Ab November 1990 hat er die Finanzgerichtsbarkeit in Thüringen aufgebaut und war von 1993 bis Mai 2007 Präsident des Thüringer Finanzgerichts in Gotha. Derzeit ist Herr Dr. Schuler als Rechtsanwalt tätig.

Inhalt:

Die steuerlichen Regelungen zur nur eingeschränkten Berücksichtigung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer haben zu einer Fülle von Fragestellungen geführt, die vor der Einrichtung eines solchen Zimmers geklärt werden sollten (wann liegt ein häusl. Arbeitszimmer vor, wann können die Kosten voll berücksichtigt werden u.s.w.).

„Gewinne“ aus Grundstücksverkäufen können steuerfrei oder einkommensteuerpflichtig sein, sie können aber auch zu gewerblichen Einkünften führen und damit zusätzlich der Gewerbesteuer unterliegen. Im Vorfeld von Grundstücksverkäufen sollten diese „Gefahrenherde“ erkannt werden, um die richtigen Strategien zu finden.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

Mitarbeiterseminar Grund- und Aufbaukurs

Praxis der Zwangsvollstreckung

Sachbearbeitung in der Forderungspfändung – Aktuell mit den Neuerungen zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

Das Seminar richtet sich an Auszubildende, die sich auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) vorbereiten oder nach Abschluss der Ausbildung ihre Kenntnisse im Bereich der Zwangsvollstreckung noch vertiefen wollen. Es ist ebenso für Quer- oder Wiedereinsteiger geeignet, richtet sich an Kanzleimitarbeiter, die sich künftig mit der Zwangsvollstreckung in der Praxis befassen, an Mitarbeiter, die hier bereits Kenntnisse besitzen und diese durch geeignete Maßnahmen noch vertiefen und festigen wollen. Es werden außerdem die Neuerungen besprochen, die aufgrund des neuen Ge-



setzes zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung bereits am 01.01.2013 in Kraft getreten sind.

Ein Teil des Kurses befasst sich im Wesentlichen mit den allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen, der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung und den individuellen Maßnahmen in der Praxis. Er vermittelt einen umfangreichen Überblick über verschiedene Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung und zeigt die sinnvolle Anwendung in der Praxis auf.

Der andere Teil des Seminars soll die erworbenen und fundierten Kenntnisse vertiefen und den Teilnehmern helfen, die Vollstreckung erfolgreich und selbstständig durchzuführen. Es wird ein Leitfaden an die Hand gegeben, um für den Gläubiger am effektivsten vollstrecken zu können. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um die Chancen des Mandanten zu vergrößern, im Rahmen der Zwangsvollstreckung befriedigt zu werden.

Achtung: Bitte Taschenrechner, Gebührentabelle und Gesetzestexte ZPO und RVG mitbringen!

Wiederholung vom 08.06.2013

Mitarbeiterseminar

Zwangsvollstreckung intensiv

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen oder bereits am Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung - Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Forderungen des Schuldners pfänden zu können, um so über den/die Drittschuldner eine wesentlich höhere Realisierungschance zu erlangen. Außerdem werden die Neuerungen besprochen, die aufgrund des neuen Gesetzes zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung die Forderungspfändung betreffen und bereits am 01.01.2013 in Kraft getreten sind.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Zusammenrechnung von Geld- und Naturalleistungen
- Auskunfts- und Herausgabeansprüche gemäß § 836 III ZPO
- Pfändung von Steuererstattungsansprüchen
- Erklärungspflicht des Drittschuldners gemäß § 840 ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe und Pfändungsschutzbestimmungen

Achtung: Bitte Gesetzestexte ZPO, GKG und RVG, sowie Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Wiederholung vom 15.06.2013

Seminar Nr. 7524

Samstag, 16.11.2013

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss:	31.10.2013
Tagungsbeitrag:	80,00 €
Teilnehmerzahl:	max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referentin:

Petra Schmidtner,
gepr. Rechtsfachwirtin

Seminar Nr. 7529

Freitag, 22.11.2013

von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anmeldeschluss: 08.11.2013
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referenten:

RA Michael Zwarg, Nürnberg
RA Stefan Waldherr, Nürnberg

Wohngeldinkasso und Insolvenz im Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA Michael Zwarg ist hauptsächlich auf dem Gebiet des Mietrechts tätig und hat einschlägige Erfahrungen in Theorie und Praxis. Insbesondere hat er sich mit der Reform des Wohnungseigentumsrechts auseinandergesetzt und war sachverständig für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg tätig. Er ist außerdem Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Stefan Waldherr ist seit nunmehr 20 Jahren als Insolvenzverwalter tätig. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der lösungsorientierten Sanierung und Reorganisation vorwiegend mittelständischer Unternehmen. Insbesondere verfügt er über umfangreiches Wissen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwertung umfangreichen Immobilienvermögens. Zudem ist er zertifizierter Zwangsverwalter und Mitglied des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Insolvenzrecht“.

Inhalt:

Kaum andere Rechtsgebiete sind derart konfliktträchtig wie das Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Im Bereich des Wohngeldinkasso gelten im Wohnungseigentum einige Besonderheiten, die in der Praxis oft nicht beachtet werden. Kommt es nun zudem zu insolvenzrechtlichen Konstellationen, so stellen sich zahlreiche rechtliche aber auch praktische Fragen, deren Beantwortung und Lösung fundierte Kenntnisse in beiden Rechtsgebieten voraussetzen. Das Seminar richtet sich gleichermaßen an anwaltliche Vertreter von Mietern und Vermietern, wie auch an Wohnungseigentumsverwalter.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

Mitarbeiterseminar

Insolvenzsachbearbeitung – Grundkurs

Grundlagen des Insolvenzverfahrens und der Sachbearbeitung

Wie die Praxis zeigt, gewinnt das Insolvenzrecht immer stärker an Bedeutung. Nach den statistischen Erhebungen der Insolvenzgerichte hat gerade in den letzten Jahren die Zahl der Privatinsolvenzen stark zugenommen. Die anwaltliche Praxis wird davon in verstärktem Umfang berührt. Das Fachpersonal in den Anwaltskanzleien muss daher die grundsätzlichen Regelungen der Insolvenzordnung (InsO) kennen, um diese bei der Sachbearbeitung anwenden zu können und auch im Rahmen der Forderungsbeitreibung und Zwangsvollstreckung deren Besonderheiten zu beachten.

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die sich die Grundsätze des Insolvenzverfahrens und die Schwerpunkte der Sachbearbeitung auf Gläubigerseite aneignen wollen. Kenntnisse im Bereich des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens sind von Vorteil.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Stellung der Verfahrensbeteiligten
- Insolvenzeröffnungsgründe
- Antragsvoraussetzungen und Folgen der Antragstellung
- Verfahrenseröffnung und Rechtsfolgen
- Ablauf eines Insolvenzverfahrens
- Forderungsanmeldung
- Aus- und Absonderungsrechte
- Vollstreckungsverbote
- Schuldenbereinigungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Wohlverhaltensphase und Restschuldbefreiung

Achtung: Bitte Gesetzestext zur Insolvenzordnung (InsO) mitbringen!

Seminar Nr. 7525**Samstag, 23.11.2013**

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 08.11.2013
Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referentin:

Petra Schmidtner,
gepr. Rechtsfachwirtin

Anmeldeformular

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Frau Ziegler
Fürther Str. 115
90429 Nürnberg
Gerichtsfach: 1

Fax: 0911/92633-33

Entsprechendes bitte ankreuzen!

27. 07. 2013	<input type="checkbox"/>	90,- €	7515	Erbrecht – Teilungsversteigerung
20. 09. 2013 21. 09. 2013	<input type="checkbox"/>	150,- €	7518	Familienrecht
11. 10. 2013	<input type="checkbox"/>	100,- €	7526	Insolvenz- und Gesellschaftsrecht 2013
12. 10. 2013	<input type="checkbox"/>	110,- €	7509	Die erfolgreiche Berufung im Zivilprozess
15. 10. 2013	<input type="checkbox"/>	20,- €	7531	Erbrecht – Anspruch auf notarielles Nachlassverzeichnis nach § 2314 Abs. 1 S. 3 BGB und zwangsweise Durchsetzung
18. 10. 2013	<input type="checkbox"/>	100,- €	7528	Das WEG im Überblick
18. 10. 2013	<input type="checkbox"/>	100,- €	7532	Strafrecht: Nach Karlsruhe – Das Ende der Verständigung?
25. 10. 2013	<input type="checkbox"/>	60,- €	7527	Steuerliche Behandlung des (häuslichen) Arbeitszimmers Steuerliche Auswirkungen von Grundstücksverkäufen
26. 10. 2013	<input type="checkbox"/>	100,- €	7533	Arbeitsrecht
09. 11. 2013	<input type="checkbox"/>	80,- €	7523	Mitarbeiterseminar – Praxis der Zwangsvollstreckung
16. 11. 2013	<input type="checkbox"/>	80,- €	7524	Mitarbeiterseminar – Zwangsvollstreckung intensiv
22. 11. 2013	<input type="checkbox"/>	100,- €	7529	Wohngeldkassio und Insolvenz im Miet- und Wohnungseigentumsrecht
23. 11. 2013	<input type="checkbox"/>	80,- €	7525	Mitarbeiterseminar Insolvenzsachbearbeitung – Grundkurs

Teilnehmer/in:	Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen.
Name, Vorname:	_____
Kanzlei:	_____
Straße:	_____
PLZ / Ort:	_____
Tel. und Fax:	_____
<input type="checkbox"/> Überweisung erfolgt*	<input type="checkbox"/> Verrechnungsscheck in Höhe von € _____ liegt bei
Datum:	_____
	Unterschrift / Kanzleistempel

*HypoVereinsbank Nürnberg, BLZ 760 200 70, Kmr. 2020105979
(Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)



IMPRESSUM



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**
Katja Popp

Gestaltung: Instant Elephant UG
Fotonachweis: Portraits © Christian Oberlander
Titel © PRILL Mediendesign – Fotolia.com

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: Juli 2013
Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.



Manchmal macht die Suche nach Informationen richtig Spaß ...


... in Ihrer Kanzlei sollten aber Akten und Informationen schnell für jeden zugänglich sein – kinderleicht mit WinMACS


Mit der Kanzleisoftware WinMACS in Kombination mit dem nahtlos integrierbaren Dokumenten-Management-System WM Doku haben Sie alle relevanten Informationen, Kontaktdaten und Dokumente zu einer Akte strukturiert hinterlegt und so im Handumdrehen parat. Durch viele weitere eigenständige Programme und modulare Erweiterungen bieten die Softwareprodukte der Rummel AG auch für alle anderen Anforderungen des Kanzleialltags effiziente Lösungen:

 **WinMACS**, die Software für die Kanzleiorganisation für Anwälte und Notare

 **WM Doku**, das Dokumenten-Management-System für Kanzleien

 **WM Web**, die Schnittstelle zu WebAkte, Schadenmanager & Co.

 **WM Voice**, das digitale Diktiersystem

 **RAG Sync**^{Exchange}, Termine, Fristen, Aufgaben und Kontakte überall verfügbar

... und vieles mehr

**Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einer Hand.
Softwarelösungen der Rummel AG.**